

Empfehlung und Bericht des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/551 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/696 —

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/841 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/898 —

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 12/1178 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe u. a.

— Drucksache 12/1179 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahdieck, Dr. Wolfgang Ullmann u. a.

— Drucksache 12/2605 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

A. Problem

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“.

Sowohl die bisherige Indikationenregelung in den 11 alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als auch die Fristenregelung der ehemaligen DDR eignen sich als Lösung für Gesamtdeutschland nicht.

Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, daß sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

B. Lösung

1. Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Eine Beibehaltung des geltenden Rechts unter Verstärkung sozialer Hilfen oder gar eine Einschränkung der derzeitigen Notlagenindikation, wie von der bayerischen und der baden-württembergischen Landesregierung mit ihren Normenkontrollanträgen vor dem Bundesverfassungsgericht erstrebt, wird

dem Umstand nicht gerecht, daß Notlagen im Sinne des derzeitigen § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB vielfach kaum auf wirtschaftlicher Not beruhen, sondern anderweitig begründet sind, z. B. darin, daß eine Frau sich nach der Trennung von ihrem Partner nicht imstande fühlt, das Kind allein zu erziehen. Finanzielle Hilfen allein vermögen hier keine Abhilfe zu schaffen.

Hinzu kommt „Abtreibungstourismus“ bzw. Flucht in die Illegalität, die dadurch hervorgerufen wird, daß viele Frauen das gesetzlich vorgesehene Beratungsverfahren als Hürdenlauf empfinden. Diesem versuchen sie oftmals zu entgehen, indem sie sich dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren einfach entziehen. Nach Erfahrungen von Beratungsstellen führt zudem das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, häufig dazu, daß die Schwangeren nicht mehr wirklich offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch festgelegt haben. Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch ein vertrauensvolles Beratungsgespräch mit Fachkundigen eine wirkliche Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, daß sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet.

Die derzeitige Regelung hat auch zur Folge, daß Schwangere, die sich dem vorgeschriebenen Verfahren nicht unterziehen, zumeist keine Möglichkeit haben, sich fachkundig über die Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs zu informieren, insbesondere auch darüber, daß mit der Empfängnis menschliches Leben entstanden ist, das von diesem Zeitpunkt ab als Leben eines anderen zu achten ist. Dies ist um so problematischer, als durch manche Äußerungen in der öffentlichen Diskussion der unzutreffende Eindruck eines „Rechts auf Abtreibung“ entstanden ist.

Die anzustrebende Neuregelung muß in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung zu treffen. Dies ist nur durch die Ausgestaltung als modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung möglich.

Diese beschränkt sich nicht auf die Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen. Im Vordergrund stehen inhaltlich vielmehr die Anstrengungen, den Lebensschutz durch folgende Maßnahmen zu verstärken:

- Verbesserung von Sexualberatung und Aufklärung,
- qualitativ hochwertige Beratung und praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt durch
 - kostenlose Bereitstellung von Verhütungsmitteln
 - Erweiterung der Betreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende

- Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
 - Erweiterung der Gewährung des Erziehungsgeldes auf 24 Monate
 - Erweiterung des Erziehungsurlaubes auf drei Jahre mit Beschäftigungsgarantie
 - Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschüsse für „Wiedereingliederungsfrauen“,
 - Fortbildung in Teilzeitform bei Erstattung von Betreuungskosten während der Maßnahme,
 - Aufstockung des Mehrbedarfs für Sozialhilfeempfängerinnen und Regreßausschluß für gewährte Leistungen,
 - Begünstigung schwangerer Frauen und Mütter bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen,
 - Aufstockung der steuerlichen Freibeträge für Kinderbetreuung.
2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich legalisiert.

Die obersten Landesbehörden werden dazu verpflichtet, eine flächendeckende optimale Versorgung zum Abbruch von Schwangerschaften bereitzustellen.

Ungewollte Schwangerschaften werden durch umfassende Aufklärung, durch Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Sexualpraktiken, die nicht zur Schwangerschaft führen, durch die allgemeine Bekanntmachung natürlicher Verhütungsmethoden, durch die Entwicklung neuer unschädlicher Verhütungsmittel, besonders auch für Männer, und durch die kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln nach Möglichkeit verhindert.

Es wird ein umfassendes Beratungsangebot für Geburtenregelungen geschaffen, das Beratungsuchenden auf der Grundlage der Freiwilligkeit zur Verfügung steht.

Die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch in den alten und neuen Bundesländern werden ersatzlos gestrichen. Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft der ehemaligen DDR entfällt.

Ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 224 StGB künftig als schwere Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation sowie die damit verbundenen Leistungen werden künftig durch die Krankenkasse finanziell getragen. Ferner wird gesetzlich ein Rahmen geschaffen, der die Versorgung mit ambulanten Abbruchmöglichkeiten gewährleistet.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einzelregelungen basieren auf der — auch wissenschaftlich belegten — Erkenntnis, daß das Prinzip Hilfe statt Strafe und damit Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches geeigneter sind, den Schutz werdenden Lebens zu gewährleisten und auch den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Diesen Weg zeigte auch das Bundesverfassungsgericht in einem Leitsatz zu seinem Urteil vom 25. Februar 1975 zum Schwangerschaftsabbruch auf: „Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.“

Diese wissenschaftlich belegten Erfahrungen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt das Familien- und Schwangerenhilfegesetz: In dem am Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichteten Gesetz ergeben sich fünf gleichwertige Schwerpunkte:

1. Aussage zum Schutz des werdenden Lebens als Grundnorm.
2. Eine breite Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit einem Kind erleichtern.
3. Ein Anspruch auf Sexualerziehung und Sexualaufklärung, um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern.
4. Informationsangebote für alle Schwangeren sowie Angebote auf weitergehende Beratung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können sowie die Einrichtung von Schwangerschaftsberatungsstellen, die als öffentliche Aufgabe anerkannt und deshalb mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
5. Schließlich wird auch das Recht der Schwangerschaftsabbrüche neu geordnet, weil trotz aller Prävention und Hilfsangebote realistischere nicht davon ausgegangen werden kann, daß Schwangerschaftsabbrüche jemals gänzlich zu vermeiden sein werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt alle in Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages erfolgten Festlegungen für den im Wege der deutsch-deutschen Rechtsangleichung neu zu ordnenden Schutz des werdenden Lebens.

4. Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich legalisiert. Dazu werden die §§ 218 bis 219d StGB und die §§ 153 bis 155 StGB der Deutschen Demokratischen Republik ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird Artikel 2 des Grundgesetzes erweitert, um die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft verfassungsrechtlich zu schützen. Als flankierende Maßnahme wird ein Gesetz eingeführt, das einen Rechtsanspruch für Frauen auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft beinhaltet. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, Mindeststandards für Frauen zu normieren, so daß sie überall in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die bestmögliche medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Die obersten Landesbehörden werden verpflichtet, flächendeckend für ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu sorgen. Sexual- und Verhütungsmittelberatung ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, deshalb sind derartige Regelungen nicht mit dem Problembereich des Schwangerschaftsabbruchs zu verknüpfen, sondern bedürfen einer gesonderten Konzeptionierung in einem anderen Gesetz. Dementsprechend sind ungewollt schwangere Frauen nicht primär die Adressatinnen von Aufklärungsangeboten.

5. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Der Schutz vorgeburtlichen Lebens muß vorrangig durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Entscheidung zum Kind bewirkt werden. Das umfaßt sowohl finanzielle Leistungen im Bereich der Familien- und Sozialpolitik, den flächendeckenden Ausbau von Schwangerenberatungsstellen, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

Im einzelnen sieht das Gesetz hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Rechtsanspruch auf Beratung einschließlich einer umfassenden Information über alle gegebenen oder möglichen Hilfen, auch über die Geburt hinaus,
- Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft,
- Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Beratungsstellen,
- Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ab 1992,
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von fünf auf zehn Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende,
- Einführung eines Familiengeldes von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig),

- Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder,
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung zur Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten, u. a. Verzicht auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt,
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 Prozent,
- Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags,
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ab 1. Januar 1997,
- Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens fünf Pflege- oder Erziehungsjahren.

Neben der vorrangigen Verstärkung sozialer Hilfen und Ansprüche ist flankierend eine verbesserte Indikationsregelung vorgesehen. Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches für die Schwangere bleibt im wesentlichen unverändert. Der medizinischen Indikation soll gleichgestellt werden eine psycho-soziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfaßt.

Die Frage, ob eine so schwerwiegende Notlage vorliegt, daß der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, enthält primär subjektive Elemente. Auf diesen Umstand nimmt die Neuregelung Rücksicht und enthält gegenüber dem geltenden Recht folgende Verbesserungen: Der die Indikation feststellende und den Abbruch vornehmende Arzt müssen identisch sein. Der abbrechende Arzt muß sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen und kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen. Die Schwangere muß sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen. Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen vorgenommen werden, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie.

Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob

- das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,

- der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
- die Indikation wider besseren Wissens erfolgt ist oder
- die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben.

6. Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe u. a.

Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe, den Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten und zur verfassungskonformen Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten beizutragen, kann nicht gelingen, wenn der Gesetzgeber die ihm zu Gebote stehenden Mittel nur teilweise einsetzen würde. So wären etwa rein strafrechtliche Maßnahmen genauso ungeeignet, einen umfassenden Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten, wie rein sozial- und familienpolitische oder nur auf eine Verbesserung der Beratung gestützte Regelungsvorschläge. Erfolgversprechend ist vielmehr ein integratives Konzept, das Maßnahmen mit bewußtseinsbildender Wirkung, sozial- und familienpolitische Hilfen, aber auch strafrechtliche Bestimmungen enthält. Nur durch die Kombination dieser Bereiche kann es zu einer nachhaltigen Senkung der Abtreibungszahlen kommen.

► Bewußtseinsbildung durch Sprache, Aufklärung, Information und Beratung ist erforderlich, weil soziale Hilfen und strafrechtliche Verbote viel von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes nicht in breiten Schichten der Bevölkerung verankert ist.

► Sozial- und familienpolitische Maßnahmen sind notwendig, weil die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes sowie die präventive Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen in der vielgestaltigen Lebenswirklichkeit von ungünstigen wirtschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen oder auch konkreten materiellen Notlagen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden können.

► Aber auch strafrechtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden, weil das ungeborene Kind bei einer Abtreibung getötet und somit ein Grund- und Menschenrecht verletzt wird. Höchstrangige Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben, bedürfen einer präventiv wirkenden Strafdrohung. Darüber hinaus kommt dem Strafrecht in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft ein wichtiger bewußtseinsbildender Effekt zu: Es kennzeichnet Recht und Unrecht und beeinflusst nachhaltig das Wertbewußtsein der Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb als Maßnahmen der Bewußtseinsbildung vor:

- die Verbesserung der Schwangerenberatung, in der zur Austragung des Kindes ermutigt und über Hilfsangebote informiert wird,

- die Schaffung eines Familiengeldes, durch das schon vor der Geburt das Kind als Anknüpfungspunkt für eine staatliche Leistung anerkannt wird,
- die Erhöhung des Stellenwerts der Familie und des Lebens mit Kindern durch den Ausbau der Leistungen für Alleinerziehende und Familien mit Kindern und
- die Änderung von Formulierungen im Strafgesetzbuch, die das Leben des ungeborenen Kindes als geschütztes Rechtsgut deutlich werden lassen.

Als Maßnahmen der Sozial- und Familienpolitik sind vorgesehen:

- Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ab 1992;
- Einführung eines Familiengeldes als materielle Hilfe in Höhe von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig);
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM;
- Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder;
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung über „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“. Hierbei wird u. a. auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt verzichtet;
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 Prozent;
- Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags;
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ab 1997;
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von fünf auf zehn Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende;
- Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens fünf Pflege- oder Erziehungsjahren;
- Vorrangige Berücksichtigung von Schwangeren bei der Wohnungsvergabe nach dem Wohnungsbindungsgesetz;

- Verbesserung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der nicht-ehelichen Mutter.

Im Bereich des Strafrechts soll eine verfassungskonforme Weiterentwicklung der Indikationsregelung verwirklicht werden, die

- den Schutzcharakter für das ungeborene Kind herausstellt,
- Einflußnahmen von Dritten auf die Schwangere abwehrt und
- den Bedrängnissituationen der Frau durch Strafflosigkeitsbestimmungen Rechnung trägt.

7. Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann u. a.

Die anzustrebende Neuregelung muß in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung zu treffen. Den Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelungen bilden daher Maßnahmen, die unter Zugrundelegung des Prinzips Hilfe statt Strafe einen besseren Schutz des vorgeburtlichen Lebens gewährleisten und überdies dabei helfen sollen, den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Dabei verlangt der Auftrag des Einigungsvertrages, „den Schutz vorgeburtlichen Lebens . . . vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser (zu) gewährleiste(n) als dies . . . derzeit der Fall ist“, also ein deutliches Mehr sowie ein breiter gefächertes Angebot an Hilfe und Unterstützung. Flankierend zur Verbesserung der Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des vorgeburtlichen Lebens neu und einheitlich zu regeln.

Das an dem Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichtete Gesetz beruht daher auf folgenden Hauptelementen:

- Rechtsanspruch auf Sexuaufklärung, um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern, sowie kostenfreie Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel an Versicherte bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt mit Hilfe einer breiten Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern. Andere ebenfalls in diesem Zusammenhang relevante Maßnahmen hat der Gesetzgeber bereits durch im Jahre 1991 erfolgte Regelungen vorweggenommen. Zu nennen sind hier die Erweiterung des Erziehungsurlaubes und des Zeitraumes der Gewährung des Erziehungsgeldes, die Ausdehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuß-

gesetz, die Verlängerung des Anspruchs auf Kinderkrankentagegeld. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung festgelegt, daß als berufliche Tätigkeit im Sinne von § 42 des Arbeitsförderungsgesetzes auch die Tätigkeit im eigenen Haushalt gilt.

- Qualitativ hochwertige Beratung sowie praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten.
- Neuregelung des Rechts der Schwangerschaftsabbrüche, weil trotz aller Prävention und Hilfsangebote realistischere nicht davon ausgegangen werden kann, daß Schwangerschaftsabbrüche gänzlich zu vermeiden sein werden.

Die vorgeschlagene Novellierung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch zieht die Konsequenz daraus, daß weder die vor 1974 geltende Strafdrohung noch das Indikationenmodell des geltenden Rechts einen wirksamen Schutz vorgeburtlichen Lebens gewährleisten konnten. Es hat sich erwiesen, daß die Frage des Vorliegens einer Not- oder Konfliktlage letztlich nur von der Schwangeren selbst wirklich beurteilt werden kann. Nur in Ausnahmesituationen entscheiden sich Frauen zum Schwangerschaftsabbruch, der einen schweren Eingriff in ihre körperliche und psychische Integrität bedeutet. Das nach den §§ 218ff. StGB derzeit vorgesehene Verfahren zur Feststellung einer Indikation wird von vielen Frauen als herabsetzend empfunden und hat sie in die Illegalität getrieben. Das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Indikationsfeststellung für den Schwangerschaftsabbruch zu erreichen, hat zur Folge, daß schwangere Frauen nicht mehr offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch festlegen und bei der Beratung eine Verteidigungshaltung einnehmen. Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch fachkundige Information Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, daß sie sich letztlich doch für ihr Kind entscheidet.

Dem trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß er davon ausgeht, daß ein Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig ist, wenn der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis auf Verlangen der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer Beratung eine umfassende medizinische, soziale und juristische Information erhalten hat. Diese Beratung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vorgeburtlichen Lebens. Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs für die schwangere Frau im geltenden Recht bleibt im wesentlichen unverändert.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen bringt die vom Bundesverfassungsgericht gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zum Ausdruck und verspricht, einen der Bedeutung des werdenden Lebens entsprechenden tatsächlichen Schutz zu gewährleisten.

C. Alternativen

Die Alternativen ergeben sich aus den unterschiedlichen Gesetzesentwürfen.

D. Kosten

1. Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Mehrkosten	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung und Aufklärung	ca. 20 Mio.	ca. 20 Mio.	—
Verhütungsmittel	—	—	850 Mio. Nicht abschätzbare Minderkosten für ungewollte Schwangerschaften
Freistellung Alleinerziehender zur Betreuung der Kinder	—	—	ca. 40 Mio.
Arbeitsförderungsmaßnahmen	—	—	10,8 Mio. (BA: bei geschätzten 6000 Fällen)
Berufsbildungsgesetz	—	—	—
Erziehungsurlaub	ca. 4 Mrd. wirksam: 1995	—	—
Unterhaltsvorschuß	ca. 125 Mio.	ca. 125 Mio.	—
BSHG a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht	—	a) ca. 80 Mio. b) 100 Mio.	—
Kinderbetreuung	nicht feststehender Betrag über Bund-Länder-Finanzausgleich	ca. 7-8 Mrd. ca. 5 Mrd. gemischte Betriebskosten	—
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Steuerliche Maßnahmen	42,5 Mio.	57,5 Mio.	—

2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Aufbau der benötigten Infrastruktur für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche, die Erweiterung sowie die Umstellung des vorhandenen Beratungsangebotes auf die Zielsetzung dieses Gesetzes und die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln wird Kosten verursachen, deren Höhe im Moment noch nicht abgeschätzt werden kann.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Das Familien- und Schwangerenhilfegesetz mit seinen umfassenden Rahmenbedingungen, sozialen Hilfen und flächendeckenden Beratungsstellen verursacht beträchtliche Kosten. Daran kann und darf der Schutz des werdenden Lebens, schwangerer Frauen und Mütter nicht etwa scheitern, insofern ist es nicht vertretbar, hier kostengünstigere finanzielle Alternativen zu erwägen.

Die Gesamtkosten des Gesetzes belaufen sich etwa auf 6,75 Mrd. DM jährlich, ansteigend auf 9,7 Mrd. DM im 5. bzw. 6. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, die zu unterschiedlichen Anteilen und verteilt auf die nächsten Jahre vom Bund, 16 Bundesländern, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen sind. Die auf Bund, Länder und Kommunen entfallenden Mehrkosten sind nach der bisherigen Kompetenzordnung aufgeteilt. Wegen der Höhe der Mehrkosten ist eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs geboten. Für den flächendeckenden Ausbau der Beratungsstellen sind etwa 62,5 Mio. DM zu veranschlagen; hierfür hat der Bund seine finanzielle Unterstützung im Einigungsvertrag (Artikel 31 Abs. 4) bereits zugesagt.

Dem stehen Minderausgaben bei der Bundessozialhilfe und durch die entbehrlich gewordene Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gegenüber.

Die detaillierten Kosten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrkosten (jährlich)	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Informationsmaterial, Aufklärung, Erweiterung Sexualerziehung	ca. 10 Mio.	ca. 10 Mio.	
Verhütungsmittel			ca. 850 Mio. (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung)
Einrichtung von Beratungsstellen, Betriebs- und Investitionskosten		ca. 62,5 Mio. bei geschätzter Unterversorgung von $\frac{2}{5}$	
Erziehungsgeld	ca. 580 Mio.		

Mehrkosten (jährlich)	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Unterhaltsvorschuß	ca. 180 Mio.	ca. 180 Mio.	
Leistungen nach dem BSHG für Schwangere a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht		ca. 80 Mio. ca. 200 Mio.	
Leistungen nach dem AFG			ca. 250 Mio. (Bun- desanstalt für Arbeit)
Rechtsanspruch auf Kinder- gartenplatz allgemein und auf Kinderbetreuung für Alleinerziehende für 0 bis 3jährige sowie erweitertes Kinderkrippenangebot (Ausweitung auf ca. 40000 Kinder- krippenplätze)	nicht fest- stehender Betrag über Bund-Län- der-Finanz- ausgleich	a) Investi- tionskosten ca. 2,7 Mrd. jährlich b) Betriebs- kosten ca. 0,74 Mrd., anstei- gend auf ca. 3,7 Mrd. im 5. Jahr (1997)	
Erweiterung der Freistel- lung zur Betreu- ung erkrankter Kinder			ca. 120 Mio. (Trä- ger der ge- setzlichen Kranken- versiche- rung)
Preisgünstige Darlehen und Umschuldung	ca. 60 Mio.		
Wohngeld (Verbesserung des Anspruchs für Familien)	ca. 12 Mio.	ca. 12 Mio.	
Erhöhung des Sockel- betrages beim Mutterschaftsgeld	ca. 700 Mio.		

Minderausgaben	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Bundesstiftung Mutter und Kind Leistungen des BSHG	ca. 140 Mio.	ca. 350 Mio.	

4. Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Durch die Verpflichtung der Länder, ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu schaffen, werden mehrere Millionen Deutsche Mark in noch nicht abschätzbarer Höhe anfallen.

5. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundeserziehungsgeld ¹⁾	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld ¹⁾ Kinderfreibetrag ²⁾ Kindergeldzuschlag ¹⁾	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz ³⁾	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. × Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz ⁵⁾ — Kindergartenplatz		14 Mrd. (Investitionen) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ⁴⁾			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

1) Erledigt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

2) Erledigt durch Artikel 25 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze — Steueränderungsgesetz 1992 — vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297).

3) Erledigt durch Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322).

4) Erledigt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) und Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

5) Nach den dem Ausschuß zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen betreffend den Anspruch auf Kindergartenplätze ist mit höheren Kosten in diesem Sektor zu rechnen.

6. Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm),
Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe
u. a.

	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundeserziehungsgeld ¹⁾	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskinder- geld ¹⁾	2 401 Mio.		
Kinderfreibe- trag ²⁾	3 625 Mio.		
Kindergeld- zuschlag ¹⁾	695 Mio.		
Unterhaltsvor- schußgesetz ³⁾	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. ∕ Rückflüsse	
Bundessozialhil- fegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfe- gesetz ⁵⁾ — Kindergarten- platz		14 Mrd. (Investitions- kosten) 6 Mrd.	
Wohnungs- beschaffung	—	—	—
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ⁴⁾			ca. 80 Mio. (Träger gesetz- liche Kranken- versicherung)
Arbeitsförde- rungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

1) Erledigt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

2) Erledigt durch Artikel 25 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze — Steueränderungsgesetz 1992 — vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297).

3) Erledigt durch Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322).

4) Erledigt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) und Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

5) Nach den dem Ausschuß zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen betreffend den Anspruch auf Kindergartenplätze ist mit höheren Kosten in diesem Sektor zu rechnen.

7. Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann u. a.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz verursacht erhebliche Kosten, deren Ausgabe allerdings auch angesichts der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Kommunen geboten ist, um den Schutz des werdenden Lebens sowie von schwangeren Frauen und von Müttern zu verbessern. Die insbesondere bei den Ländern und Kommunen anfallenden Kosten, vor allem die Kosten der Kinderbetreuung, müssen entsprechend der Einnahmesituation von Bund, Ländern und Kommunen getragen werden. Daher muß die Umsetzung dieses Gesetzes in eine Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einfließen.

Die detaillierten Kosten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrkosten	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung und Aufklärung	ca. 20 Mio.	ca. 20 Mio.	—
Verhütungsmittel	—	—	100 Mio.
Freistellung Alleinerziehender zur Betreuung der Kinder	—	—	ca. 40 Mio.
Arbeitsförderungsmaßnahmen	—	—	108 Mio.
Berufsbildungsgesetz	—	—	—
BSHG a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht	—	a) ca. 80 Mio. b) 130 Mio.	
Kinderbetreuung ¹⁾	nicht feststehender Betrag über Bund-Länder-Finanzausgleich	10 Mrd. ca. 5 Mrd. gemischte Betriebskosten	—
Wohnungsbeschaffung	—	—	—

¹⁾ Nach den dem Ausschuß zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen betreffend den Anspruch auf Kindergartenplätze ist mit höheren Kosten in diesem Sektor zu rechnen.

Empfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der zweiten Beratung werden

1. der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —
2. der von der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften
— Drucksache 12/696 —
3. der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)
— Drucksache 12/841 —
4. der von der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch
— Drucksache 12/898 —
5. der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —
6. der von den Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe u. a. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —
7. der von der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann u. a. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/2605 (neu) —

in den aus den bisherigen Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898 ersichtlichen Fassungen und die vom Ausschuß geänderten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/1178 (neu), 12/1179, 12/2605 (neu) in den aus der Anlage ersichtlichen Fassungen zugrunde gelegt.

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“

Ursula Männle
Vorsitzende

Irmgard Karwatzki
Petra Bläss
Berichterstatterinnen

Inge Wettig-Danielmeier
Christina Schenk

Uta Würfel
Herbert Werner (Ulm)
Berichterstatter

Anlage

1. Zusammenstellung der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 12/1178 (neu) —
2. Zusammenstellung der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe u. a. — Drucksache 12/1179 —
3. Zusammenstellung der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann u. a. — Drucksache 12/2605 (neu) —

1. Zusammenstellung

der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 12/1178 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz des ungeborenen Lebens

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz des ungeborenen Lebens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schwangerschaftsberatungsgesetz

Artikel 1

unverändert

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 2

Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie soll dazu beitragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehenden Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung umfaßt auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Die Beratung soll der Schwangeren und dem Vater helfen, eine verantwortliche Entscheidung zu treffen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur verantwortlichen Entscheidung sowie zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3

Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesell-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

schaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

§ 4

Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren; und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Artikel 2**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3**Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erzie-

Artikel 2**entfällt¹⁾**

¹⁾ Vgl. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

hungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes, genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeit-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

punkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutter-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

schutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

**Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes
(Bundesfamiliengeldgesetz)**

Artikel 3

unverändert

§ 1

Berechtigte;

Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1992 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3

Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

§ 4

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 5

Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 4****Artikel 4****Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**entfällt²⁾

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44e wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das dritte ist,

180 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das vierte ist,

155 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

²⁾ Vgl. Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) und Artikel 25 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze — Steueränderungsgesetz 1992 — vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
 2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;
 3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann.“
5. Nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„ § 44f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des
Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149).“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;
- bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelerteil“ eingefügt.

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

Artikel 5

entfällt³⁾

³⁾ Vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“;
- b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfssätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhaltsverordnung nicht gilt.“

Artikel 6

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel 6

entfällt⁴⁾

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

⁴⁾ Vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.“

2. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Hilfe zur Bewältigung von
Schwangerschaftsnotlagen und
-konflikten

(1) Werdenden Müttern ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen oder Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist. Ist es zur Sicherung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe notwendig, so soll diese auch nach der Geburt für einen angemessenen Zeitraum weiter gewährt werden.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, der werdenden Mutter im Zusammenhang mit der Schwangerschaft zu helfen. Hierzu gehört neben der Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 persönliche Hilfe für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der werdenden Mutter und des erwarteten Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zweckes erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird diese ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Hilfeempfängerin nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 12 a
Hilfe zur Bewältigung
von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

3. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme der Schwangerschaft zu wecken oder zu stärken und so deren Fortsetzung zu ermöglichen. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des zu erwartenden Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung „Mutter und Kind
— Schutz des ungeborenen Lebens“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;
2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel“ die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck“ eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind“ ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes“ die Worte

„5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

6. die Geltendmachung von Ansprüchen.“

angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren“.

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Senioren“ ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Häusliche Betreuung kranker und
behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern.“

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Häusliche Betreuung kranker und
behinderter Kinder

(1) unverändert

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. unverändert
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 45 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. unverändert

Entwurf

3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20a),“.

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.“

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“

3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

3. unverändert

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1998 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.“

Artikel 11

entfällt⁵⁾

⁵⁾ Vgl. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) und Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Entwurf

Artikel 12**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer, die

— nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren,

— eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und

— deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern.“

3. Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 13**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Nummer „4“ durch die Nummer „5“ ersetzt.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 12****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. entfällt⁶⁾**Artikel 13****entfällt⁷⁾**

⁶⁾ Vgl. Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

⁷⁾ Vgl. Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 14****Artikel 14****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**entfällt⁸⁾

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Artikel 15**Artikel 15**

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

entfällt⁹⁾

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16**Artikel 16****Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes****Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Artikel 17**Artikel 17****Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes****Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972),

⁸⁾ Vgl. Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

⁹⁾ Vgl. Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Entwurf

S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Benennung sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten. Dies gilt entsprechend, wenn zugunsten der zuständigen Stelle ein vertragliches Besetzungsrecht besteht.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ausübung des Besetzungsrechts sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten.“

2. In § 5 a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 4 insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungsuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Artikel 17 a

Änderung des Belegungsrechtsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 — Belegungsrechtsgesetz — (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 — Einigungsvertrag — (BGBl. II S. 889, 1230) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Benennung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie bei der Ausübung vertraglich vereinbarter Belegungsrechte nach Absatz 2 Satz 2 sind insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungsuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bußgeldbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und 8 nicht nachkommt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark,
- b) eine Wohnung entgegen § 2 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 bis 5 zum Gebrauch überläßt oder beläßt, kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Deutsche Mark

belegt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Wohnung entgegen § 7 selbst nutzt oder leerstehen läßt,
- b) eine Wohnung entgegen § 9 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert,

kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark belegt werden. Bei Wiederholungen in den Fällen des Satzes 2 kann eine Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark ausgesprochen werden.

(2) Die Durchführung des Bußgeldverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Wohnungsamtes.

(3) Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853).“

Artikel 17 b**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (ABl. 1991, S. 273), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen,“ eingefügt.

Artikel 18**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 18**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 1616 I Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In § 1615 I Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 203 StGB werden die Worte „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 218b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. Die §§ 218 bis 219b werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218**Abbruch der Schwangerschaft**

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 straf-

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

1. In § 1615 I Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In § 1615 I Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19entfällt¹⁰⁾**Artikel 20****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die §§ 218 bis 219b werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

unverändert

¹⁰⁾ Vgl. Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

bar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Wer eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 218a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn
 1. die Schwangere dem Arzt eine Notlage dargelegt hat, die für sie eine so schwerwiegende Konfliktsituation darstellt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und die nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (psycho-soziale Notlage),
 2. der Arzt nach der Darlegung der Schwangeren zu der Erkenntnis gelangt, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt und er seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhält,
 3. der Arzt sich vergewissert hat, daß die Schwangere gemäß 218b Abs. 1 Nr. 1 mindestens drei Tage zuvor beraten worden ist,
 4. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs und über mögliche psychische Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs, beraten hat und
5. seit der Empfängnis
 - a) nicht mehr als zwanzig Wochen verstrichen sind, soweit dringende Gründe für die

§ 218a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) unverändert

- (2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. seit der Empfängnis
 - a) nicht mehr als zwanzig Wochen oder, soweit zur ärztlichen Erkenntnis der Schädigung

Entwurf

Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde oder

b) in allen anderen Fällen nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die *Zusatzbezeichnung* Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219a oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 2 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218b

Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218a Abs. 2 Nr. 4),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird der Arzt bestraft, der die Schwangerschaft abbricht, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine aufgrund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und dazu beizutragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

erforderlich, höchstens zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind, soweit dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde oder

b) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die **Bezeichnung** Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219a oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 2 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich in anstößiger Weise erklärt, einen Arzt getäuscht zu haben, um eine Indikationsfeststellung nach § 218a zu erreichen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder zugelassene Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219a

Inverkehrbringen von Mitteln
zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 219

unverändert

§ 219a

unverändert

Entwurf

§ 219b

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 21

**Aufhebung von Vorschriften,
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet fortgelten**

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 22

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut *des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“* in der vom Inkrafttreten *dieser Gesetze* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich des Absatzes 2* am 1. Januar 1993 in Kraft.
2. *Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1b und 4, Artikel 6* treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 219b

unverändert

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ in der vom Inkrafttreten **des Gesetzes** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

2. Zusammenstellung

der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfes

der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Wolf Bauer, Peter Bleser, Wilfried Böhm (Melsungen), Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Hubert Doppmeier, Wolfgang Engelmann, Dr. Karl H. Fell, Johannes Ganz (St. Wendel), Dr. Wolfgang Götzer, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster), Dr. Dionys Jobst, Dr. Franz-Hermann Kappes, Peter Keller, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Karl-Josef Laumann, Dr. Michael Luther, Rudolf Meini, Dr. Franz Möller, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Günther Müller, Friedhelm Ost, Gerhard O. Pfeffermann, Peter Harald Rauen, Dr. Norbert Rieder, Franz Romer, Heinz Schemken, Dr. Andreas Schockenhoff, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Hermann Schwörer, Karl Stockhausen, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Elke Wülfing, Benno Zierer, Wolfgang Zöller
— Drucksache 12/1179 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der ungeborenen Kinder

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der ungeborenen Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schwangerschaftsberatungsgesetz

Artikel 1

unverändert

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 2

Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach der Tötung eines ungeborenen Kindes, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3

Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 4

Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 2****Artikel 2****Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

entfällt

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3**Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„ § 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

- 1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und*
- 2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.*

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- 1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen nicht beschäftigt werden darf,*
- 2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder*
- 3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,*

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes
(Bundesfamiliengeldgesetz)

Artikel 3

unverändert

§ 1

Berechtigte;
Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3

Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 4

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Zuständigkeit; Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 DM, wenn dieses Kind das dritte ist,
180 DM, wenn dieses Kind das vierte ist,
155 DM, wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom . . . tritt. Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

Artikel 4

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
 2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;
 3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann.“
5. Nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„ § 44f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des
Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149).“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelerteil“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

Artikel 5

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“;
- b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfsätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhaltverordnung nicht gilt.“

Artikel 6**Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung**

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 7**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten,“.

Artikel 6

entfällt

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt 12 a eingefügt:

„Unterabschnitt 12 a
Hilfe zur Bewältigung
von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme des ungeborenen Kindes zu wecken oder zu stärken. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung „Mutter und Kind
— Schutz des ungeborenen Lebens“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;
2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel“ die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck“ eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind“ ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind“.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes“ die Worte

„5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

6. die Geltendmachung von Ansprüchen.“

angefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren“.

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Senioren“ ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Häusliche Betreuung kranker und
behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Artikel 9

Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Häusliche Betreuung kranker und
behinderter Kinder

(1) unverändert

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. unverändert
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 45 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. unverändert

Entwurf

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
 2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern."
3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20a).“

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.““

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1998 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.““

2. § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird durch den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein neugeborenes Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn seine Mutter nach einer Beratung im Sinne von Artikel I § 1 des Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder vom . . . (BGBl. I S. . . .) dies vor der Geburt beantragt hat. Die Inobhutnahme endet, wenn die Mutter nach der Geburt das Kind zu sich nimmt, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt.“

3. § 91 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird dadurch geändert, daß nach Absatz 1 Nr. 6 der folgende Halbsatz angefügt wird:

„6. . . .; dies gilt nicht in den Fällen des § 42 Abs. 4.“

4. § 92 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

„Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erstattet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Hälfte der in den Fällen des § 42 Abs. 4 entstehenden Kosten.“

Artikel 11**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“
3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.“
2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren,“ gestrichen.

Artikel 11

entfällt

Artikel 12**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer,

— die nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren,

— die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und

— deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern.“

3. Satz 3 wird gestrichen.

3. unverändert

4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

4. entfällt

Artikel 13**Artikel 13****Änderung des Soldatengesetzes**

entfällt

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 14**Artikel 14****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

entfällt

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,

2. eines Erziehungsurlaubs,

3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 15****Artikel 15****Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes
und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften**

entfällt

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16**Artikel 16****Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

unverändert

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Artikel 17**Artikel 17****Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

unverändert

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. Au-gust 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 einge-fügt:

„Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 18**Artikel 18****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1616 I Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.

1. In § 1615 I Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.

Entwurf

2. In § 1615 I Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 218b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. Die §§ 218 bis 219d werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht oder
3. die Tat gewerbsmäßig begeht oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. *Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn die Tötung des ungeborenen Kindes nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt durchgeführt wurde, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren und die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.*

**Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**

2. In § 1615 I Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die §§ 218 bis 219d werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Entwurf

(4) Wer eine Frau zur Tötung ihres ungeborenen Kindes durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer als Vater des ungeborenen Kindes die Mutter zu dessen Tötung drängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a
Straflosigkeit

(1) Die mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführte Tötung des ungeborenen Kindes durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Eingriff erforderlich ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden.

(2) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt begangen wurde,

1. um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden konnte,
2. der Arzt sich über das Vorliegen der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vergewissert hatte und die hierfür wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festgehalten hat,
3. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung des ungeborenen Kindes beraten hatte und
4. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Sie gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der bezeichneten Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 218a
Gerechtfertigte Tötung
eines ungeborenen Kindes

Eine rechtswidrige Straftat nach § 218 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn ein Arzt mit Einwilligung der Schwangeren ein ungeborenes Kind tötet, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden.

Entwurf

§ 218b

*Tötung eines ungeborenen Kindes
ohne Beratung der Schwangeren*

(1) *Wer ein ungeborenes Kind tötet, ohne daß die Schwangere*

1. *sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und*
2. *von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218a Abs. 2 Nr. 3),*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Tötung eines ungeborenen Kindes vornimmt, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) *Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.*

(3) *Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Tat nach § 218 begangen wurde, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.*

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 218b

Strafbefreiung

(1) **Die Schwangere wird nicht nach § 218 Abs. 3 bestraft, wenn die Tötung des ungeborenen Kindes mindestens drei Tage nach Beratung durch eine gesetzlich anerkannte Beratungsstelle von einem Arzt vorgenommen worden ist, seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen waren und die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.**

(2) **Die mit Einwilligung der Schwangeren innerhalb 12 Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt vorgenommene Tötung eines ungeborenen Kindes ist nicht strafbar, wenn an der Schwangeren eine Straftat nach §§ 176 bis 179 StGB begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht. Dies gilt nur, wenn die Austragung der Schwangerschaft für die Schwangere nach ärztlicher Erkenntnis unzumutbar ist und diese Unzumutbarkeit auf andere Weise nicht beseitigt werden kann als durch die Tötung des Kindes.**

(3) **Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt begangen wurde,**

1. **um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden konnte,**
2. **um von der Schwangeren nach ihren konkreten durch medizinische oder sonstige Hilfen nicht behebbaren Lebensumständen eine schwere seelische Notlage abzuwenden, welche die Gefahr der Selbsttötung befürchten läßt,**
3. **der Arzt sich über das Vorliegen der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen vergewissert hatte und die hierfür wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festgehalten hat,**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

4. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung des ungeborenen Kindes beraten hatte und
5. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Sie gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der bezeichneten Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218c

Tötung eines ungeborenen Kindes
ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218a Abs. 2 Nr. 3),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Tötung eines ungeborenen Kindes vornimmt, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Tat nach § 218 begangen wurde, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Werbung für die Tötung ungeborener Kinder;
Inverkehrbringen von Mitteln
zur Tötung ungeborener Kinder

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände in Verkehr bringt, die zur Tötung eines ungeborenen Kindes geeignet sind.

(3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, die Tötung eines ungeborenen Kindes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 vorzunehmen. Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Tötung eines ungeborenen Kindes im Sinne dieses Gesetzes.“

§ 219

unverändert

§ 219a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 21****Artikel 21**

**Aufhebung von Vorschriften,
die in dem in Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten Gebiet fortgelten**

unverändert

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149) werden aufgehoben, soweit sie nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten.

Artikel 22**Artikel 22**

Änderung der Strafprozeßordnung

unverändert

In § 53 Abs. 1 Nr. 3a und § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird jeweils die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 218b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 23**Artikel 23**

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut *des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“* in der vom Inkrafttreten *dieses Artikelgesetzes* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ in der vom Inkrafttreten **des Gesetzes** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 24**Artikel 24**

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich des Absatzes 2* am 1. Januar 1993 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) *Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1 b und Nr. 4, Artikel 6* treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

3. Zusammenstellung

der im Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ festgelegten Fassung des Gesetzentwurfes

der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann, Dr. Else Ackermann, Brigitte Adler, Ina Albowitz, Gerd Andres, Dr. Gisela Babel, Hermann Bachmaier, Holger Bartsch, Ingrid Becker-Inglau, Friedhelm Julius Beucher, Rudolf Bindig, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Günther Bredehorn, Hans Büchler (Hof), Peter Büchner (Speyer), Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Conradi, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Nils Diederich (Berlin), Karl Diller, Rudolf Dreßler, Freimut Duve, Ludwig Eich, Norbert Eimer (Fürth), Dr. Konrad Elmer, Hans A. Engelhard, Carl Ewen, Dr. Olaf Feldmann, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Norbert Formanski, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich, Anke Fuchs (Köln), Arne Fuhrmann, Rainer Funke, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Jörg Ganschow, Monika Ganseforth, Hans-Dietrich Genscher, Konrad Gilges, Iris Gleicke, Günter Graf, Ekkehard Gries, Achim Großmann, Josef Grünbeck, Martin Grüner, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Michael Habermann, Karl Hermann Haack (Extertal), Heinz-Dieter Hackel, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dirk Hansen, Klaus Hasenfratz, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Dieter Heistermann, Günther Heyenn, Reinhold Hiller (Lübeck), Stephan Hilsberg, Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Uwe Holtz, Birgit Homburger, Erwin Horn, Dr. Sigrid Hoth, Gunter Huonker, Ulrich Irmer, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Marianne Klappert, Detlef Kleinert (Hannover), Hans-Ulrich Klose, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Roland Kohn, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Jürgen Koppelin, Volkmar Kretkowski, Wolfgang Kubicki, Dr. Klaus Kübler, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Uwe Lambinus, Dr. Otto Graf Lambsdorff, Brigitte Lange, Detlev von Larcher, Robert Leidinger, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Klaus Lohmann (Witten), Dr. Christine Lucyga, Wolfgang Lüder, Uwe Lühr, Dieter Maaß (Herne), Dorle Marx, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Ingrid Matthäus-Maier, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Dr. Bruno Menzel, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Wolfgang Mischnick, Jürgen W. Möllemann, Christian Müller (Zittau), Franz Müntefering, Volker Neumann (Bramsche), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edith Niehuis, Dr. Rolf Niese, Günther Friedrich Nolting, Doris Odendahl, Manfred Opel,

Dr. Rainer Ortleb, Adolf Ostertag, Dr. Helga Otto, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Peter Paterna, Horst Peter (Kassel), Lisa Peters, Angelika Pfeiffer, Dr. Eckhart Pick, Dr. Eva Pohl, Rosemarie Priebus, Rudolf Purps, Manfred Reimann, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Otto Reschke, Hermann Rind, Bernd Reuter, Manfred Richter (Bremerhaven), Günter Rixe, Dr. Klaus Röhl, Wolfgang Roth, Helmut Schäfer (Mainz), Harald B. Schäfer (Offenburg), Dieter Schanz, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Cornelia Schmalz-Jacobsen, Ursula Schmidt (Aachen), Arno Schmidt (Dresden), Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Jürgen Schmieder, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Emil Schnell, Dr. Rudolf Schöfberger, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Gerhard Schübler, Dietmar Schütz, Brigitte Schulte (Hameln), Hans Schuster, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Marita Sehn, Bodo Seidenthal, Ursula Seiler-Albring, Dr. Sigrid Semper, Lisa Seuster, Horst Sielaff, Johannes Singer, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Hartmut Soell, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Dr. Jürgen Starnick, Heinz-Alfred Steiner, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Dr. Cornelia von Teichman, Margitta Terborg, Dr. Gerald Thalheim, Carl-Ludwig Thiele, Wolfgang Thierse, Jürgen Timm, Hans-Günther Toetemeyer, Jürgen Türk, Hans-Eberhard Urbaniak, Dr. Hans-Jochen Vogel, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Hans Wallow, Ralf Walter (Cochem), Rudi Walther (Zierenberg), Ingrid Walz, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Jochen Welt, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Hildegard Wester, Lydia Westrich, Gudrun Weyel, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Dieter Wiefelspütz, Hermann Wimmer (Neuötting), Berthold Wittich, Torsten Wolfgramm (Göttingen), Verena Wohlleben, Uta Zapf, Burkhard Zurheide und Werner Zywiets

— Drucksache 12/2605 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden
Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren
Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschafts-
konflikt und zur Regelung
des Schwangerschaftsabbruchs
(Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden
Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren
Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschafts-
konflikt und zur Regelung
des Schwangerschaftsabbruchs
(Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Aufklärung,
Verhütung, Familienplanung und Beratung

Artikel 1

Gesetz über Aufklärung,
Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf *Anforderung*, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle oder von einem Arzt oder einer Ärztin informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,

§ 1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger **zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten** Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet **zu den in Absatz 1 genannten Zwecken** die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt **werden**.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf **Aufforderung**, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich **zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken** in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle oder von einem Arzt oder **von einer Ärztin** informieren und beraten zu lassen.

(2) unverändert

Entwurf

2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
6. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
7. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren können Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Austragen der Schwangerschaft.

§ 3

Beratungsstellen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(2) Beratungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann sein

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt oder eine Ärztin, der oder die
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung nach § 2 betraut oder
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Beraterin oder Berater anerkannt ist.

(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 kann nur anerkannt werden, wenn sie

1. über hinreichend qualifiziertes Personal verfügt,

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(3) unverändert

§ 3

Beratungsstellen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 kann nur anerkannt werden, wenn sie

1. unverändert

Entwurf

2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
 3. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,
 4. zu einer Beratung gemäß § 2 in der Lage ist.
- (4) Die Länder regeln das Verfahren.

§ 4

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches — Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. unverändert
 3. unverändert
 4. zu einer Beratung nach § 2 in der Lage ist.
- (4) unverändert

§ 4

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

- (1) unverändert

(2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(3) Näheres regelt das Landesrecht.

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

unverändert

Entwurf

§ 24 b

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1."

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die §§ 200e, 200f und 200g der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Die §§ 31 a bis 31 c des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt gefaßt:

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 24 b

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

1. § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

„§ 24

Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) *Ein Kind hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung. Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.*

(2) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Bei der Entwicklung bedarfsgerechter Betreuungsformen ist einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Das Nähere über die fachlichen und personellen Anforderungen an die einzelnen Betreuungsformen regelt das Landesrecht.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die nach der Betreuung oder Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

„§ 24

Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. **Für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und, soweit für das Wohl des Kindes erforderlich, Tagespflegeplätze vorzuhalten.**

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird **und**

3. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorgehalten wird.“

2. In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1995 ist Artikel 1 § 24 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat nach Maßgabe des Landesrechts Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.““

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Die Voraussetzungen richten sich nach Absatz 2b Satz 2 und 3.“

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Angabe „1.“ und die Worte „oder 2.“ bis „nicht erwartet werden kann“ gestrichen.

2. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„Sie trägt auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers je Kind bis zu 120 DM monatlich ganz oder teilweise, wenn diese durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine Härte bedeuten würde.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt muß Arbeitgebern für Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung oder nach Zeiten der Pflege von Angehörigen in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.“

Artikel 7

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem § 39 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.“

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.“

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist oder wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

Artikel 9

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch *Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126)* geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie in Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. der Wohnungsbau für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Eltern teile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), **zuletzt geändert durch . . .** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; **gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die** schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

Artikel 9

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das **zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „**schwängere Frauen,**“ eingefügt.

Entwurf

des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler vordringlich gefördert wird."

Artikel 10**Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Nach § 5 a Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 4 insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungssuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 10****Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Benennung sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten. Dies gilt entsprechend, wenn zugunsten der zuständigen Stelle ein vertragliches Besetzungsrecht besteht.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ausübung des Besetzungsrechts sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten.“

2. In § 5 a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 4 insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungssuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Artikel 10a**Änderung des Belegungsrechtsgesetzes**

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 — Belegungsrechtsgesetz — (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1230), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Benennung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie bei der Ausübung vertraglich vereinbarter Belegungsrechte nach Absatz 2 Satz 2 sind insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungssuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

2. In § 7 Abs. 1 wird nach den Worten „der Verfügungsberechtigte darf“ das Wort „nur“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine andere Person auswählt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Wohnung überläßt,

4. entgegen § 5 Abs. 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 7 Abs. 1 eine Wohnung leerstehen läßt oder

6. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 eine Wohnung verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder durch bauliche Maßnahmen verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter des zuständigen Wohnungsamtes.“

Artikel 10 b

Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland

§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (ABl. 1991, S. 273), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen,“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 11

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die §§ 218 bis 219 d werden durch folgende §§ 218 bis 219 b ersetzt:

„§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird,
2. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und
3. die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

(6) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(7) Die Voraussetzungen des Absatzes 6 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 nachgewiesen hat, daß sie sich

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Die §§ 218 bis 219 d werden durch folgende §§ 218 bis 219 b ersetzt:

„§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

Entwurf

mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind.

(8) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 3 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(9) Wer in den Fällen des Absatzes 6 oder 7 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7 Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(10) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 6 oder 7 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder 9 oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 6 und 7 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

(8) entfällt

(9) entfällt

(10) entfällt

§ 218a

Straflosigkeit des
Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage),
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218b

Schwangerschaftsabbruch
ohne ärztliche Feststellung;
unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder Satz 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder § 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig un-

Entwurf

§ 219

Beratung der Schwangeren
in einer *Schwangerschaftskonfliktlage*

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren, *die sich in einer Konfliktlage befindet*. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratungsstelle hat der Frau über die Tatsache, daß *sie* die Informationen *nach* Absatz 1 für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die *vorausgegangene* Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen.

§ 219a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Kranken-

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

tersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 und 3 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 219

Beratung der Schwangeren
in einer **Not- und Konfliktlage**

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. **Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen.** Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. **Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.**

(2) unverändert

(3) Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß **eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit** die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, **sofort** eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.

§ 219a

unverändert

Entwurf

häuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219b

Inverkehrbringen von Mitteln
zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.
3. § 108 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 2. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.“

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“

§ 219b

unverändert

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ vom . . . (BGBl. I S. . . .) ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ vom . . . (BGBl. I S. . . .) ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ vom . . . (BGBl. I S. . . .) ersetzt.
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“**Artikel 13****Artikel 13****Änderung des Fünften Gesetzes
zur Reform des Strafrechts**

unverändert

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist. Er soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4**Einrichtungen zur Vornahme
von Schwangerschaftsabbrüchen**

Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.“

Artikel 14**Artikel 14****Aufhebung von auf dem Gebiet
der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften**

unverändert

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), das durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) geändert worden ist, das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 15**Artikel 15****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Irmgard Karwatzki, Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Petra Bläss, Christina Schenk und Herbert Werner (Ulm)

1. Formaler Beratungsablauf

Der Deutsche Bundestag hat in der 44. Sitzung am 26. September 1991 folgende Gesetzentwürfe zum Schutz des ungeborenen Lebens und zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in erster Lesung behandelt und federführend dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen:

- Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/551 —
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk u. a. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/696 —
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/841 —
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss u. a. und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/898 —
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 12/1178 (neu) —
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a.
— Drucksache 12/1179 —

In der 93. Sitzung am 20. Mai 1992 wurde der

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a.
— Drucksache 12/2605, ersetzt durch Drucksache 12/2605 (neu) —

gleichfalls federführend an den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen.

Folgende Gesetzentwürfe wurden mitberatend an folgende Ausschüsse überwiesen:

- Alle Gesetzentwürfe in der 44. Sitzung am 26. September 1991 bzw. in der 93. Sitzung am 20. Mai 1992 an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Familie und Senioren, an den Ausschuß für Frauen und Jugend, an den Ausschuß für Gesundheit, an den Haushaltsausschuß zugleich gemäß § 96 GO;
- die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/551, 12/841, 12/1178 (neu) und 12/1179 — in der 44. Sitzung zusätzlich an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau;
- der Gesetzentwurf — Drucksache 12/551 — zusätzlich in der 47. Sitzung am 10. Oktober 1991 an den Finanzausschuß.

Der Ausschuß hat die ersten sechs Gesetzentwürfe in 17 Sitzungen, den Gesetzentwurf in Drucksache 12/2605 (neu) in drei Sitzungen beraten.

Entscheidende Erkenntnisquelle war das Ergebnis der fünftägigen öffentlichen Anhörung am 14., 15. und 16. November 1991 sowie am 4. und 6. Dezember 1991 zu den sozialen Maßnahmen sowie zu den Fragen der Beratung, der Prävention und Sexualerziehung und zu den verfassungs-, straf- und arztrechtlichen Fragen. Einbezogen wurde auch eine nichtöffentliche Anhörung der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände am 20. Februar 1992 zu den Folgekosten eines Anspruchs auf Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung bzw. einem Kindergarten und eine nichtöffentliche Anhörung am 12. März 1992 zu pränatalen und genetischen Fragen in der Beratung.

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sind als Anlage 1 beigefügt.

In die Beratungen einbezogen waren auch 14 vom Petitionsausschuß beispielhaft zur Stellungnahme gemäß § 109 GO überwiesene Petitionen von Bürgern sowie eine Vielzahl an den Ausschuß gerichtete Petitionen.

2. Ausschlußempfehlung

Bei der Überarbeitung und — soweit erfolgt — bei der Neufassung der sieben Gesetzentwürfe sah sich der Ausschuß zu einem von der allgemeinen Übung abweichenden Verfahren gezwungen:

Die sieben Gesetzentwürfe enthalten an entscheidenden Punkten miteinander unvereinbare Regelungen. Eine Abstimmung aller Ausschußmitglieder über jede Einzelregelung hätte dazu geführt, daß einerseits die Konzeption eines jeden Gesetzentwurfs in einer für seine Befürworter unannehmbaren Weise verändert worden wäre, ohne daß andererseits auch nur für einen Gesetzentwurf im Ergebnis eine sinnvolle Gesamtkonzeption zustande gekommen wäre.

Der Ausschuß kam daher überein, die Einzelfragen in jedem Gesetzentwurf zwar gemeinsam zu beraten, die Entscheidung über Einzelfragen und damit die Endfassung des jeweiligen Gesetzentwurfs ausschließlich seinen im Ausschuß vertretenen Befürwortern und Unterzeichnern zu überlassen.

Nach Beendigung der Einzelberatung und der Festlegung der Endfassungen der sieben Gesetzentwürfe fand eine Schlußabstimmung über die einzelnen Vorlagen nicht statt.

Aufgrund der Tatsache, daß im Ausschuß nicht zu vereinbarende Unterschiede bezüglich der strafrecht-

lichen Regelung gegeben waren und da die Entscheidung über die künftige Regelung der mit ungewollten Schwangerschaften zusammenhängenden Fragen eine eindeutige Gewissensfrage aller Mitglieder des Bundestages ist, kam der Ausschuß einstimmig überein, dies von der Gesamtheit der Mitglieder des Bundestages ohne Vorgabe durch den Ausschuß entscheiden zu lassen.

Dieses in der Geschäftsordnung nicht bedachte und nicht ausdrücklich geregelte Ergebnis ist somit als Empfehlung zu verstehen, der Deutsche Bundestag möge die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD, der Fraktion der F.D.P., der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der ursprünglich vorgelegten Fassung und die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. sowie der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. in der Fassung, die sie im Ausschuß erhalten haben, in zweiter Beratung behandeln und darüber abstimmen.

3. Inhaltlicher Beratungsablauf

Grundlage der Beratung waren die folgenden Schwerpunkte und Grundsätze, die den einzelnen Gesetzentwürfen zugrunde liegen:

3.1 Notwendigkeit der Regelung

Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 31. August 1990 abgeschlossenen Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — (BGBl. II S. 889) macht es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber zur Aufgabe,

„spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.“

Die Notwendigkeit der Neuregelung ergibt sich daraus, daß im Bereich des Strafrechts unterschiedliches Recht gilt. In den alten Bundesländern ist der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB mit Strafe bedroht. Von einer Strafe ausgenommen sind die mit Einwilligung der Frau von einem Arzt vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche, die aus medizinischen, ethischen oder kindlichen Gründen oder bei Vorliegen einer nicht abwendbaren Notlage indiziert sind, wenn eine Beratung der Schwangeren stattgefunden hat und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf (im Fall der kindlichen Indikation 22) Wochen nach der Empfängnis verstrichen sind.

In den neuen Bundesländern gelten weiterhin die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der DDR vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. DDR 1989 I S. 33), geändert durch das

6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 33) und das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. DDR I S. 89 i. V. m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 Gesetz zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 [BGBl. 1990 II S. 885, 1168]). Danach ist die Schwangere berechtigt, innerhalb von zwölf Wochen nach Empfängnis einen Schwangerschaftsabbruch in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung vornehmen zu lassen, wenn seit dem letzten Schwangerschaftsabbruch sechs Monate vergangen sind und keine Krankheit vorliegt, die im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen würde. Ein Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Woche ist für den Arzt nur dann straffrei, wenn er von einer Fachärztekommision aus medizinischen Gründen indiziert wird. Die Schwangere bleibt immer straffrei.

Beide Regelungen haben nicht vermocht, Schwangerschaftsabbrüche zu reduzieren. Die Zahl der gemeldeten Abbrüche beträgt — wie sich aus den Stellungnahmen in der Anhörung ergibt —, bezogen auf die bisherigen Bundesländer, ca. 80 000 pro Jahr. Hinzuzurechnen sind die abgerechneten und die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt worden sind. Im Bereich der ehemaligen DDR lagen die Zahlen bei etwa 73 900. Die Entwicklung zeigt seit 1991 in den neuen Bundesländern eine eher zunehmende Tendenz.

Die unterschiedliche Regelung wird entsprechend Artikel 31 Abs. 4 Satz 3 Einigungsvertrag weiterbestehen, wenn der Gesetzgeber nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung trifft.

Diese Umstände zwingen den Gesetzgeber, nach einer in der Bundesrepublik Deutschland einheitlichen Regelung zu suchen, die den Schutz des ungeborenen Lebens und die Bewältigung von Konfliktsituationen besser als bisher gewährleistet.

3.2 Maßgebende Grundsätze der Gesetzentwürfe (aktueller Stand)

Im Mittelpunkt der vorliegenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der F.D.P., des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. sowie des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. steht der Schutz des ungeborenen Lebens als verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates. Unterschiedliche Positionen sind dahin gehend gegeben, wie man dieser Schutzpflicht am besten gerecht wird.

Die Gesetzentwürfe der Abgeordneten Petra Bläss u. a. und der Gruppe der PDS/Linke Liste (im weiteren: Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste) und der Abgeordneten Christina Schenk u. a. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (im weiteren: Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gehen dagegen von einer symbiotischen Verbindung zwischen der schwangeren Frau und dem

Embryo aus und stellen die Würde der Frau in den Mittelpunkt.

Grundlage und Basis der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. sowie des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. und des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. sind die sozialen Maßnahmen, die die Voraussetzungen dafür schaffen sollen, daß die Schwangere eine Lebensperspektive für sich und das Kind hat und ihr das „Ja“ zum Kind erleichtert. Eine Verbesserung sozial- und familienpolitischer Maßnahmen in Form von praktischen und finanziellen Hilfen, die in der Beratung der Schwangeren ebenso darzulegen sind wie etwa die Informationen über besondere Rechte im Arbeitsleben oder die Kosten der Entbindung, sollen für Eltern und für Alleinerziehende ein Leben mit dem Kind verbessern. Durch Sexualaufklärung und -erziehung sowie durch Prävention und unterstützt durch ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes, flächendeckendes Beratungsangebot sollen ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht einen Anspruch auf umfassende Beratung über Sexualität, Sexualaufklärung und Geburtenregelung sowie die kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln vor.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste geht dagegen in der Begründung des Gesetzentwurfs davon aus, daß Sexual- und Verhütungsmittelberatung eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe ist, die einer gesonderten Konzeptionierung in einem anderen Gesetz bedarf.

Teile der zunächst in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der sozial- und familienpolitischen Maßnahmen sind zwischenzeitlich in anderen Gesetzen geregelt worden. Hierbei handelt es sich um folgende Regelungen:

- Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes für alle von Beginn des Jahres 1992 an geborenen Kinder (§ 15 BErzGG).
- Schutz der Mutter oder des Vaters vor Kündigung während des Erziehungsurlaubs (§ 18 BErzGG).
- Beitragsfreie Weiterversicherung in der Krankenversicherung der Mutter oder des Vaters während des Erziehungsurlaubs (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).
- Verlängerung der Anspruchsdauer auf das Erziehungsgeld für die von 1992 an geborenen Kinder bis zum Ende ihres zweiten Lebensjahres (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG).
- Verlängerung der Rahmenfrist zur Inanspruchnahme von Erziehungsgeld um vier Jahre bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BErzGG).
- Verbesserung der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub, um insbesondere für Väter einen Anreiz zu schaffen, sich

mehr als bisher an der Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen (z. B. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BErzGG).

- Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf nicht sorgeberechtigte Elternteile, die mit einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind in einem Haushalt leben (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BErzGG).
- Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten in Fällen besonderer Härte (insbesondere nach dem Tod eines Elternteiles) auf Verwandte ersten oder zweiten Grades oder dessen Ehegatten, wenn das Kind mit in dessen Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dasselbe Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird (§ 1 Abs. 7 BErzGG).
- Berücksichtigung erhöhter Unterhaltsbelastungen des Berechtigten oder eines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten durch ein behindertes Kind bei der Bemessung der Höhe des Erziehungsgeldes (§ 6 Abs. 2 Nr. 2a BErzGG).
- Vereinfachung der Berücksichtigung ausländischer Einkünfte der Berechtigten bei der Bemessung der Höhe des Erziehungsgeldes (§ 6 Abs. 2a BErzGG).
- Verzicht der Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf Erziehungsgeld, wenn während des Erziehungsgeldbezuges Teilzeitarbeit geleistet wird oder wenn eine Mutter während dieser Zeit Arbeitslosengeld bezieht, das in der Mutterschaftsfrist als Mutterschaftsgeld gezahlt wird (§ 7 Satz 3 BErzGG).
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BKGG).
- Berücksichtigung erhöhter Unterhaltsbelastungen des Berechtigten durch ein behindertes Kind bei der für die Höhe des Kindergeldes maßgebenden Ermittlung des Jahreseinkommens der Berechtigten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2a und § 11 Abs. 2a Nr. 3a BKGG).
- Erhöhung des Kindergeldes für alleinstehende Kinder von 50 DM auf 70 DM (§ 14 Abs. 2 BKGG).
- Ausdehnung des Kreises der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz berechtigten Kinder bis zum zwölften Lebensjahr zum 1. Januar 1993 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG).
- Die Höchstleistungsdauer nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an von 36 Monaten auf 72 Monate verdoppelt (§ 3 UVG).
- Klarstellung, daß in der Krankenversicherung versicherte Kinder unter ärztlicher Verantwortung erbrachte nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, die der Diagnostik und der Aufstellung eines Behandlungsplanes dienen, in Anspruch nehmen können und diese Leistungen von den Krankenkassen zu vergüten sind (§ 43a SGB V).
- Erhöhung der Altersgrenze für Kinder vom achten auf das zwölfte Lebensjahr für die Freistellung von

der Arbeit (mit Krankengeldanspruch) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege erkrankter Kinder (§ 45 Abs. 1 SGB V).

- Verdoppelung der Bezugsdauer von Krankengeld bei Pflege eines kranken Kindes auf zehn Tage in jedem Kalenderjahr (§ 45 Abs. 2 SGB V).
- Ausdehnung der Bezugsdauer von Krankengeld bei Pflege eines kranken Kindes für Alleinerziehende auf 20 Tage in jedem Kalenderjahr (§ 45 Abs. 2 SGB V).
- Gleichstellung von Zeiten des Bezuges von Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) mit Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c AFG).

Alle Gesetzentwürfe gehen davon aus, daß es auch weiterhin ungewollte Schwangerschaften geben kann. Zum Schutz des ungeborenen Lebens sehen daher die Gesetzentwürfe der drei Fraktionen sowie der Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. und der Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. flankierend zu den sozialen Maßnahmen die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs vor, die in besonderem Maß strafbewehrt ist, wenn der Eingriff gegen den Willen der Schwangeren erfolgt oder wenn leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht wird.

Ausnahmen von der Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs sind vorgesehen. Während die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. sowie der Entwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. dabei von einer Konflikt- oder Notsituation der Schwangeren ausgehen, setzen die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. nicht nur voraus, daß die Schwangere sich in einer Konfliktsituation, sondern in einer besonderen Notlage befinden muß.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Gesetzentwürfen und den darin zum Ausdruck kommenden Meinungen der Fraktionen und Gruppen liegt weiterhin

- zum einen im Standort der rechtlichen Regelung und
- zum anderen in den der Ausgestaltung zugrundeliegenden unterschiedlichen Prämissen, die sich auf die Regelung von Fristen, Indikationen, die Beratung der Schwangeren vor dem Eingriff und die Zuweisung der Entscheidung über den Abbruch beziehen.

Während die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P., der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. und der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch regeln, nimmt der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD die grundsätzliche Strafbewehrung in ein Gesetz über

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs auf.

Die Gesetzentwürfe der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legalisieren dagegen jeden mit Einwilligung der Frau vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch und normieren einen Anspruch auf Abbruch, unterstellen damit den Schwangerschaftsabbruch der Entscheidungsfreiheit der Frau, die sich freiwillig einer Beratung unterziehen kann.

Gleichfalls von der Entscheidungsfreiheit der Frau nach einer freiwilligen Beratung geht der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD aus, setzt aber für den Schwangerschaftsabbruch eine Frist von zwölf Wochen nach der Empfängnis, außer bei medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen. Erfolgt der Eingriff nicht in einer zugelassenen Einrichtung, die u. a. gewährleistet, daß der tätig werdende Arzt oder die Ärztin die Berufsbezeichnung Arzt oder Ärztin für Frauenheilkunde und/oder Geburtshilfe besitzt oder über eine entsprechende Qualifikation verfügt, und liegt keine schriftliche Einwilligung der Schwangeren vor, so begeht der Arzt oder die Ärztin eine Ordnungswidrigkeit. Die Beratung, die der Schwangeren zur Verfügung steht, ist freiwillig.

Die Gesetzentwürfe der Fraktion der F.D.P. und der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. sehen eine obligatorische Beratung mindestens drei Tage vor dem Schwangerschaftsabbruch vor, der nur innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden darf. Die Frist beträgt 22 Wochen, wenn im Fall einer schwerwiegenden kindlichen Schädigung die Fortsetzung der Schwangerschaft von der Schwangeren nicht verlangt werden kann und sie sich drei Tage vor dem Eingriff über mögliche soziale Maßnahmen hat beraten lassen. Die Gesetzentwürfe sehen darüber hinaus die Möglichkeit eines medizinisch indizierten Abbruchs vor.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. setzt weitergehend voraus, daß die obligatorische Beratung in einer Not- und Konfliktlage dem Lebensschutz unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau dient. Auf der Grundlage umfassender medizinischer, sozialer und juristischer Informationen, wobei der beratende Arzt nicht identisch mit dem den Eingriff vornehmenden Arzt sein darf, soll die Schwangere in die Lage versetzt werden, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Die Beratung wird nicht protokolliert und soll auf Wunsch der Schwangeren anonym durchgeführt werden. Die Frau unterliegt keiner Darlegungspflicht hinsichtlich ihrer persönlichen Konfliktlage.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU unterscheidet zwischen der medizinischen und der psychosozialen Indikation, die die bisherige ethische, kindliche und die Notlagenindikation mit umfaßt. Voraussetzung für das strafbefreiende Vorliegen der psychosozialen Notlage ist, daß eine obligatorische Beratung erfolgt ist, in der die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigt wurde und die dazu beitra-

gen soll, die bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen bzw. das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen, d. h. die Beratung hat auch die Information über öffentliche und private Hilfen praktischer und finanzieller Art zu umfassen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sieht für die Straffreiheit bei einer psycho-sozialen Notlage vor, daß

- die Schwangere einem Arzt ihre Notlage dargelegt hat, die für sie eine so schwerwiegende Konfliktsituation darstellt, daß sie auf eine andere für sie zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann,
- der Arzt zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die Notlage vorliegt,
- er seine ärztliche Beurteilung (nicht aber den Inhalt des Gesprächs) schriftlich festgehalten hat,
- er sich vergewissert hat, daß die Beratung erfolgt ist und
- er die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte des Eingriffs und mögliche psychische Folgen beraten hat.

Weitere Voraussetzung für die Straffreiheit ist, daß der Abbruch innerhalb von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommen wird.

Aufgrund einer durch die Anhörung bedingten Änderung im Ausschuß ist der Zeitraum für den straffreien Schwangerschaftsabbruch bei kindlich bedingter psycho-sozialer Indikation von 20 auf 22 Wochen nach Empfängnis verlängert worden.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. geht davon aus, daß bei Vorliegen einer vitalen Indikation die Tat nicht rechtswidrig ist. Von Strafe befreit ist — entsprechend einer Änderung im Ausschuß — der lediglich auf den körperlichen Gesundheitszustand bezogene, medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch sowie der ethisch indizierte, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Austragung der Schwangerschaft für die Frau unzumutbar ist und die Unzumutbarkeit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Strafbefreiende Voraussetzung ist auch eine unabwendbare schwere seelische Notlage, bei der die Gefahr einer Selbsttötung zu befürchten ist. In diesen drei Fällen hat eine obligatorische Beratung mindestens drei Tage vor dem Eingriff zu erfolgen, der nur in einem Zeitraum von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommen werden darf. Die Grundsätze der Beratung, auch durch den Arzt, entsprechen dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, außer, daß hier der Arzt sich sowohl über das Vorliegen der Voraussetzung einer medizinischen Indikation als auch einer schweren seelischen Notlage zu vergewissern hat und die wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festhalten muß.

3.3 Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 69 Abs. 5 GO

In einer nichtöffentlichen Anhörung der Bundesvereinigung Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 und 2 GO zu den Folgekosten eines Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in einem Kindergarten wurde dargelegt, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zur Zeit nicht finanzierbar sei bzw. die Struktur der Jugendhilfe tiefgreifend verändern würde; denn die Träger der Jugendhilfe seien nicht in der Lage, den Rechtsanspruch zu verwirklichen, ohne in anderen Bereichen der Jugendhilfe Einschnitte zulassen zu müssen (vgl. Anlage 2).

3.4 Petitionen und Anregungen von Bürgern und Verbänden

Der Ausschuß hat die direkt an ihn gerichteten 22 500 Petitionen und Anregungen von Bürgern und Verbänden in die Beratung aufgenommen. Diese Petitionen werden zuständigkeithalber dem Petitionsausschuß zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

4. Beratung der Einzelpunkte

Im weiteren soll die Beratung nach Schwerpunkten dargelegt werden.

4.1 Vermeidung ungewollter Schwangerschaften

Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß mit dem Gesetz nicht nur die Beratung einer Schwangeren in einer Notlage bzw. Konfliktsituation zu regeln sei. Zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften sei nicht nur die Schwangere darüber zu beraten, wie sie künftig ungewollte Schwangerschaften verhindern könne. Damit müsse wesentlich früher begonnen werden. Schon im Rahmen der Sexualerziehung seien Aufklärung und Beratung erforderlich.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, Aufklärung müsse nach ihrem Verständnis schon in frühester Kindheit im Elternhaus beginnen, in dem die Kinder unter der Verantwortung der Eltern in einem normalen Verhältnis zur Sexualität aufwachsen können. Hierbei seien die Eltern zu unterstützen, wie dies schon jetzt mit entsprechenden Broschüren geschehe.

Es bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und in welchem Alter Kinder im Rahmen des Schulunterrichts bereits über die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften unterrichtet werden sollten. In der Fraktion der CDU/CSU war die Auffassung verbreitet, daß eigentlich nur die Eltern beurteilen können, ob ihr Kind für sexuelle Aufklärung reif ist. Im Schulunterricht müßten nach ihrer Auffassung Klassen ggf. in Gruppen aufgeteilt werden, damit einzelne Schülerinnen oder Schüler nicht überfordert werden.

Die Fraktion der SPD verwies darauf, daß nach einer Befragung in Nordrhein-Westfalen 60 Prozent aller Schülerinnen und Schüler erklärt hätten, ihre Eltern hätten sie nicht aufgeklärt und könnten auch nicht mit ihnen über sexuelle Themen sprechen. Deshalb sei es wichtig, mit der sexuellen Aufklärung nicht erst nach einer ungewollten Schwangerschaft, sondern so früh wie möglich — aber altersgemäß — zu beginnen. Es sollte dabei erstrebt werden, daß ein Mindestmaß an Bundeseinheitlichkeit erreicht wird.

Die Fraktion der F.D.P. betonte, daß neben der Neuregelung der strafrechtlichen Vorschriften und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine kinderfreundlichere Gesellschaft die Verbesserung der Aufklärung und Verhütung und die Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten zwei weitere Säulen seien, auf denen der Gesetzentwurf ihrer Fraktion ruhe. Sie bezeichnete es als erforderlich, auf die Lehrpläne der Schulen Einfluß zu nehmen mit dem Ziel, daß 15jährige Schülerinnen und Schüler aufgeklärt sein müssen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste erklärte, daß Sexual- und Verhütungsmittelberatung — ebenso wie die Verbesserung der Lebensbedingungen für Frauen, Eltern und Kinder — eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe sei. Deshalb seien derartige Regelungen nicht primär mit dem Problembereich des Schwangerschaftsabbruchs zu verknüpfen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies darauf, daß es ein erklärtes Ziel ihres Gesetzentwurfs sei, durch umfassende Beratung über Sexualität und Geburtenregelung ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden bzw. zumindest zu verringern. Aufgabe der Beratungsstellen solle es auch sein, Ratsuchende über alle ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche wie auch über die Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs zu unterrichten. Wert lege ihre Gruppe auf Pluralität bei den von den Landesbehörden bereitzustellenden Beratungsstellen (mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung). Die Beratung müsse neben Aufklärung, Geburtenregelung und Schwangerschaftsabbruch alle Fragen erfassen, die mit Sexualität zusammenhängen (einschließlich der Aufklärung über alternative Sexualpraktiken).

4.2 Soziale Maßnahmen

Schon bei der Einführung in die Gesetzentwürfe wurde von den Initiatoren der Gesetzentwürfe, die soziale Maßnahmen vorsehen, hervorgehoben, daß die mit den Gesetzentwürfen beabsichtigten sozialen Leistungen zur Erleichterung der Entscheidung Schwangerer für ein Kind einer der Orientierungspunkte bzw. Schwerpunkte der Gesetzentwürfe seien. Mit der Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen für Schwangere sollten die Voraussetzungen für eine Entscheidung zum Kind verbessert werden.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS/Linke Liste erklärten hierzu, sie begrüßten jede soziale Verbesserung für Schwangere,

Mütter und Familien — sie sähen dies aber nicht als eine Aufgabe an, die im Rahmen der Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs geregelt werden muß.

Auf den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. wird nicht eingegangen, da Abweichungen des Gesetzentwurfs von dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU während der Beratungen der sozialen Maßnahmen keine Rolle spielten.

4.2.1 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Da der Ausschuß für Familie und Senioren am Beginn der Beratungen im Sonderausschuß bereits mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. beschlossen hatte, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Annahme des Gesetzentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften zu empfehlen (Drucksache 12/1495), wurden die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht beraten. Die Fraktion der SPD vertrat daher den Standpunkt, daß die Forderung nach Erhöhung des Erziehungsgeldes für Alleinerziehende offenbleibe.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 2 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahmen bereits Gesetz geworden seien (vgl. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 — BGBl. I S. 2142). Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.2 Vorschriften über Kredite an Schwangere und junge Familien

Von der Fraktion der F.D.P. wurde vorgetragen, die kritisierten Ungleichbehandlungen bei der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ gäbe es zu ihrem Ärgernis auch bei den Sozialämtern. Es wurde aber auch erklärt, es müsse möglich sein, die sozialen Leistungen so auszuweiten, daß die Stiftung entbehrlich werde.

Das nur im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 12/841) vorgesehene Gesetz über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an Schwangere und junge Familien (Artikel 6 des Gesetzentwurfs) wurde von dem Ausschuß im Zusammenhang mit den Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ gesehen.

Aus den Reihen der Fraktion der SPD wurde betont, es gehe darum, eine Lösung für bestehende Probleme anzubieten, und das Nähere im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Kredite (einschließlich Umschuldungskredite) solle durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden.

4.2.3 Bundesfamiliengeldgesetz

Nach den Erkenntnissen des Bundesministeriums für Familie und Senioren hat die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ im Normalfall etwa 1 000 DM für die Grundausrüstung anlässlich einer Geburt gezahlt. Hieraus hat das Ministerium geschlossen, daß ein Grundbedarf in dieser Höhe vorliege, der offensichtlich durch Sozialhilfe nicht gedeckt sei. Deshalb solle nach dem Willen der Fraktion der CDU/CSU — unabhängig von anderen Leistungsansprüchen — ein Anspruch auf ein Familiengeld eingerichtet werden (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).

Mit den höher als nach dem Bundessozialhilfegesetz liegenden Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes solle ein zusätzlich berechtigter Personenkreis erreicht werden.

Die Bundesregierung hatte dem Ausschuß als Entscheidungshilfe für die Frage, ob die Leistungen Sozialhilfe, Familiengeld und die Zahlungen der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ nebeneinander notwendig sind oder ob z. B. durch Veränderungen im Recht der Sozialhilfe die Bundesstiftung oder auch das Familiengeld weniger dringlich seien, eine Aufstellung über die Anspruchsvoraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, Familiengeld und Leistungen aus der Bundesstiftung vorgelegt. Nach ihrer Ansicht seien die Leistungen nicht ohne weiteres austauschbar. Daran, daß z. B. lediglich weniger als zehn Prozent der Haushalte mit einem Kind Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe haben, aber der Anteil der Schwangeren, die das Familiengeld erhalten würden, bei etwa 85 Prozent aller Schwangeren liegen werde, werde ihres Erachtens deutlich, daß mit der geforderten neuen Leistung Familiengeld erheblich mehr Familien erreicht werden könnten als mit der Sozialhilfe.

4.2.4 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Da zu Beginn der Beratungen im Sonderausschuß dem Plenum bereits Gesetzentwürfe zur abschließenden Behandlung vorlagen, die die vorgesehenen Änderungen zum Bundeskindergeldgesetz enthielten (Drucksache 12/1495), wurde Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU als erledigt bezeichnet und nicht beraten. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 4 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahmen bereits Gesetz geworden seien (vgl. Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 — BGBl. I S. 2142 — und Artikel 25 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze — Steueränderungsgesetz 1992 — vom 25. Februar 1992 — BGBl. I S. 297). Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.5 Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zu Beginn der Beratungen im Sonderausschuß war bereits abzusehen, daß die von der Fraktion der CDU/CSU beantragten Änderungen des Gesetzes noch vor abschließender Beratung dieser Gesetzesvorlage vom Plenum verabschiedet werden würden (Drucksache 12/1727). Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 5 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahmen bereits Gesetz geworden seien (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 — BGBl. I S. 2322). Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

Zu dem von der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf geforderten neuen § 9a im Unterhaltsvorschußgesetz wurde von den Initiatoren betont, die kostenfreie Geltendmachung von Unterhaltsleistungen sei — trotz Prozeßkostenhilfe — erforderlich, weil es immer noch Bevölkerungsschichten gäbe, die Hemmungen hätten, ein Gerichtsverfahren zu betreiben. Die Fraktion der SPD gehe davon aus, daß dieser Personenkreis eher bereit sei, über ein hierfür bestimmtes Amt seine Ansprüche geltend zu machen. Dieses Amt könne sich dabei eines Rechtsanwalts bedienen.

4.2.6 Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

Zu Beginn der Beratungen im Sonderausschuß war bereits abzusehen, daß die von der Fraktion der CDU/CSU beantragten Änderungen der Verordnung noch vor abschließender Beratung dieser Gesetzesvorlage vom Plenum verabschiedet werden würden (Drucksache 12/1727). Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 6 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahmen bereits Gesetz geworden seien (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 — BGBl. I S. 2322). Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.7 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Ein Schwerpunkt der Beratungen war der vorgesehene Unterabschnitt 12a „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“. Ziel des § 73 BSHG sollte eine pointierte Aussage zu der Lebenslage „ungewollte Schwangerschaft“ sein. Damit, daß dieser Personenkreis hier besonders hervorgehoben werde, während z. B. § 8 BSHG die umfassende Beratung in allen sozialen Angelegenheiten vorsieht, sollte die Zielsetzung dieser Änderung besonders betont werden.

Zielgruppe des vorgeschlagenen § 73 BSHG, hieß es, seien Personen, die eine Dauerbindung zum Sozial-

amt haben, deren allgemeiner Lebensunterhalt vom Sozialamt bestritten werde. Deshalb könne von einem Vertrauensverhältnis zwischen Berechtigtem und Sozialamt ausgegangen werden. Die Grundlage dafür stelle § 73 BSHG heraus — sie werde nicht neu geschaffen. Eine Notlage sei in diesem Zusammenhang ein Fall, in dem sich die Schwangere nicht selbst helfen könne. Für den Anspruch auf Leistungen nach § 73 BSHG solle es aber genügen, daß mit den Leistungen die Bereitschaft zur Annahme der Schwangerschaft gestärkt werde.

In den abschließenden Beratungen legte die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag hierzu vor, mit dem anstelle des vorgesehenen § 73 BSHG ein § 38a in das BSHG eingefügt werden soll. Zur Begründung der so geänderten Fassung erklärte sie, Schwangere in einer Notlage und Konfliktsituation könnten bei der Bewältigung ihrer Probleme je nach Lage des Falles öffentliche Hilfe in materieller wie immaterieller Hinsicht bedürfen. Ziel dieser Hilfe sei der Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Lebens, der auch Fragen der künftigen Lebensgestaltung für Mutter und Kind einbeziehe. Die vorgesehene Hilfe solle das sonstige Leistungsangebot der Sozialhilfe ergänzen und sich auch noch auf einen angemessenen Zeitraum nach der Geburt erstrecken, wenn dies zur Sicherung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe notwendig sei.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Beratungen war die Frage des Regreßverzichts gegenüber Verwandten.

Von der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, Schwangere bräuchten für das Kind Großeltern. Sie müßten gewonnen werden. Die Atmosphäre zwischen einer Schwangeren und den werdenden Großeltern könnte durch mögliche Regreßansprüche negativ beeinträchtigt werden. Deshalb wäre hier der Regreßverzicht eine Hilfe. Zwar komme dieser Vorschrift — wegen des in aller Regel zwischen Erwachsenen nicht bestehenden Unterhaltsanspruchs — keine wesentliche finanzielle Bedeutung zu. Sie erwarte aber eine positive Wirkung auf der Gefühlsebene.

4.2.8 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Als eines der Ziele der von der Fraktion der CDU/CSU geforderten Gesetzesänderung wurde während der Beratungen die Förderung von auf dem Fort- und Ausbildungssektor zu schaffender „Mutter und Kind-Einrichtungen“ genannt. Im übrigen wurde die Erwartung geäußert, daß durch die Schaffung eines Familiengeldes die Stiftung entlastet werde und ihre Finanzmittel anders als bisher einsetzen können.

Die Bundesregierung erklärte, der bisher begrenzte Stiftungszweck, der zum Teil erhalten bleiben müsse, solle künftig so konstruiert werden, daß auch Sonderfälle abgedeckt werden können. Es wäre dann z. B. möglich, daß die Stiftung bei der Entschuldung, bei notwendiger Rechtsvertretung und auch bei der

Beschaffung von Kautionen helfend eingreifen könne. Bei dem am schwersten lösbaren Problem, der Wohnungsbeschaffung, sähe sie eine Aufgabe der Stiftung, die man in einem erweiterten Stiftungszweck ansiedeln könnte.

Von der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, daß arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Mütter nach dem in ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmenkatalog nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert werden könnten und deshalb auch aus dieser Sicht die Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ entbehrlich sei, weshalb ihr Antrag auf Aufhebung des Errichtungsgesetzes aufrechtzuerhalten sei.

Zum Verhältnis von Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Sozialhilfe wies die Bundesregierung darauf hin, daß sich dies einmal dadurch bestimme, daß Stiftungsleistungen grundsätzlich ergänzend zur Sozialhilfe erbracht werden. Die Leistung der Bundesstiftung sei aber auch anstelle von Sozialhilfe denkbar. Damit ermögliche die Stiftung, auch in Situationen zu helfen, in denen ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht gegeben sei. Zum anderen ermögliche sie, Hilfen zu geben, die über die Leistungen der Sozialhilfe hinausgehen.

Nach Einführung des Familiengeldes werde die Bundesstiftung in die Lage versetzt sein, sehr viel gezielter und konzentrierter zu helfen als es heute der Fall sei. Sie könnte dann Sondersituationen im Einzelfall betreuen.

4.2.9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfegesetz

Als Ziel der von der Fraktion der CDU/CSU vorgesehenen Einfügung des § 20a SGB VIII wurde die erforderliche Bedarfsregelung bezeichnet, die notwendig sei, wenn in der Zeit vor Beginn des Rechtsanspruchs auf Förderung im Kindergarten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt aus besonderen Gründen eine Betreuung des Kindes erforderlich ist. Als Beispiel wurde hierfür genannt, daß der Freistellungsanspruch der Eltern bei Krankheit ihres Kindes voll aufgebraucht ist (insbesondere bei längerer — chronischer — Krankheit oder Behinderung des Kindes). Da die Länder erst noch (z. B. bauliche) Voraussetzungen für die Verwirklichung des erstrebten Rechtsanspruchs auf Förderung im Kindergarten schaffen müßten (auch Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern), sei — wie in Artikel 10 des Gesetzentwurfs vorgesehen — der Rechtsanspruch erst von 1997 an zu verwirklichen. In der Abschlußberatung wurde der Beginn des Rechtsanspruchs auf 1999 gelegt.

Mit der ebenfalls von der Fraktion der CDU/CSU vorgesehenen Änderung des § 24 SGB VIII sollte jedem Kind eine Förderung im Kindergarten zuerkannt werden, wenn von den Personensorgeberechtigten dargelegt werde, daß die Betreuung zu Hause nicht gewährleistet sei — Nachforschungen brauchen sie nicht zu dulden. Alleinerziehenden müsse dabei ein Vorrang eingeräumt werden, weil sie in besonderer Weise auf Hilfe angewiesen sind.

Zur Frage des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern stellte die Bundesregierung fest, die Belastung der einzelnen staatlichen Ebenen könne nicht isoliert — hier für den Kinder- und Jugendhilfebereich — gesehen werden. Man müsse die finanzielle Belastung der Ebenen insgesamt durch alle Politikbereiche sehen und werten und dann in einer Gesamtschau entscheiden. Bei einer isolierten Betrachtung der Frage der Verbesserungen des Leistungsumfanges nach dem Kinder- und Jugendhilferecht dürfe der Finanzausgleich keine Rolle spielen.

Die in dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. (Drucksache 12/2605 [neu]) durch einen Änderungsantrag aufgenommenen Vorschriften, mit denen die Grundlage dafür geschaffen werden soll, daß nach einer Übergangszeit vom 1. Januar 1996 an ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben soll, wurde von den Initiatoren als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs bezeichnet. Sie vertraten die Auffassung, ein zu weites Hinausschieben des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz — wie er von der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Änderungsantrag zu Artikel 10 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen werde — erfülle nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die von dem Gesetzgeber zu treffenden Maßnahmen im sozialen Bereich. Mit sozialpolitischen und fürsorgerischen Mitteln muß danach der Gesetzgeber „die Bereitschaft der werdenden Mutter . . . stärken, die Schwangerschaft eigenverantwortlich anzunehmen und die Leibesfrucht zum vollen Leben zu bringen“. Nur die nach den eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere der Kommunalen Spitzenverbände — Anlage 2) nicht auszuräumenden finanziellen und personellen Probleme hätten die Initiatoren des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. (Drucksache 12/2605 [neu]) davon abgehalten, ein früheres Inkrafttreten dieser Vorschrift und damit eine schnellere Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zu fordern. Wegen der von den Verbänden dargestellten schwierigen finanziellen Lage gehen die Initiatoren davon aus, daß die insbesondere bei den Ländern und Kommunen anfallenden Kosten, hier vor allem die Kosten der Kinderbetreuung, anteilmäßig entsprechend ihrer Einnahmesituation von Bund, Ländern und Kommunen getragen werden.

4.2.10 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Krankenversicherung

Da die in vier Gesetzentwürfen vorgesehenen Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung — Freistellung von Eltern bei Erkrankung eines Kindes — bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) vorgenommen wurden, entfiel eine Beratung dieser Vorschriften. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 11 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maß-

nahmen bereits Gesetz geworden seien. Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.11 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In den Beratungen des Sonderausschusses hierzu (insbesondere Erleichterung der Wiedereingliederung in das Berufsleben nach Zeiten der Kindererziehung, Einarbeitungszuschuß für in das Berufsleben zurückkehrende Frauen und Erhöhung des Betrages der zu übernehmenden Kosten für die Betreuung von Kindern) fand die Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach Erhöhung des Betrages der zu übernehmenden Betreuungskosten Zustimmung in der Fraktion der SPD mit der Ergänzung, aus der Kannleistung solle eine Pflichtleistung gemacht werden. Hierzu erklärte die Bundesregierung, daß schon nach geltendem Recht Berufsrückkehrerinnen (als sog. Notwendigkeitsfälle) Anspruch auf Übernahme solcher Nebenkosten hätten.

Klargestellt wurde, daß die von der Fraktion der CDU/CSU in § 49 Abs. 1 Satz 2 AFG vorgesehenen Spiegelstriche nicht alternativ, sondern additiv zu betrachten seien; die drei Voraussetzungen müßten zusammentreffen.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte, sie beabsichtigten, eine Neuformulierung ihres die Betreuungskosten betreffenden Antrags vorzulegen, in dem festgelegt werden solle, was in diesem Zusammenhang ein Härtefall ist und wer diese Frage zu entscheiden hat.

Im Zusammenhang mit der Diskussion der von der Fraktion der SPD vorgesehenen Änderung des § 91 AFG (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, hier: besondere Förderung von Schwangeren und Müttern von Kindern) betonten Mitglieder der Fraktion der SPD, wenn man anerkenne, daß es sich bei Erziehung und Pflege um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, dürfe kein Bereich der sozialen Sicherung — auch nicht der Leistungsbereich des AFG — aus seiner Verantwortung herausgelassen werden. Nicht einsehbar wäre es, wo doch das ganze System der sozialen Sicherheit nur funktioniere, wenn Kinder nachwachsen, daß diejenigen, die die Last durch die Geburt und Erziehung der Kinder tragen, aus dem Kreis der Leistungsberechtigten dieses Systems ausgeschlossen wären.

4.2.12 Änderungen im Soldatengesetz und im Soldatenversorgungsgesetz

Eine Beratung der hier vorgesehenen Änderungen war entbehrlich geworden, weil die Änderungen bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) vorgenommen waren. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 13 und 14 ihres Gesetzentwurfs entfielen, da die Maßnahmen bereits

Gesetz geworden seien. Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.13 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Eine Beratung der hier vorgesehenen Änderung war entbehrlich geworden, weil die Änderung bereits mit Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) vorgenommen war. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 15 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahme bereits Gesetz geworden sei. Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.14 Änderungen des Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes

In der Beratung wurde hervorgehoben, daß in der Bevorzugung von Schwangeren ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht gesehen werde, weitere Verbesserungen aber nicht ausgeschlossen seien.

Auf Anregung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wurden von der Fraktion der CDU/CSU weitere Änderungen des Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes, des Belegungsrechtsgesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland im Sonderausschuß eingebracht. Zu dem inzwischen zusätzlich eingebrachten Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. (Drucksache 12/2605 [neu]) wurden ebenfalls Änderungsanträge zu diesen Gesetzen vorgelegt.

Von der Fraktion der CDU/CSU waren die von dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für die empfohlenen Änderungen gegebenen Begründungen übernommen worden. Insoweit wird auf die in Anlage 1 abgedruckte gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses Bezug genommen.

Da die Änderungsanträge zu diesen Gesetzen, die von den Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier und Uta Würfel zu ihrem Gruppenantrag eingebracht wurden, im wesentlichen mit den von dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlenen Änderungen übereinstimmen (Abweichungen bei den Bußgeldvorschriften des § 17 Belegungsrechtsgesetz), kann davon ausgegangen werden, daß die gegebenen Begründungen ebenfalls zugrunde gelegt werden können.

In der Beratung der Gesetzentwürfe hatten die Mitglieder des Ausschusses übereinstimmend erklärt, es müsse eine Verbesserung der Aussichten auf dem Wohnungsmarkt für Schwangere erreicht werden. Dabei wurde daran erinnert, daß nach den Auskünften von Sachverständigen im Zusammenhang mit

deren Anhörung zu den Gesetzentwürfen die Auskunft gegeben worden sei, heute würde jede zweite Frau Wohnungsnot als einen Grund für den Abbruchwunsch angeben.

4.2.15 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Ziel der von der Fraktion der CDU/CSU geforderten Gesetzesänderung, den Betreuungsunterhaltsanspruch auszudehnen, fand in den Beratungen des Sonderausschusses auch die Unterstützung aus anderen Fraktionen; in der Fraktion der SPD wurde eine Ausdehnung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes für erforderlich gehalten. Im übrigen erklärte die Fraktion der SPD, sie wolle den Betreuungsunterhaltsanspruch an anderer Stelle (bei der Aufhebung der Diskriminierung nichtehelicher Kinder) aufgreifen und regeln. Sie wolle dabei über den von der Fraktion der CDU/CSU vorgesehenen Zeitrahmen (drei Jahre) hinausgehen und halte es für erforderlich, grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr den Anspruch festzulegen. Einem behinderten Kind müsse der Anspruch auf Betreuung auch noch nach seiner Volljährigkeit zustehen. Nichteheliche Kinder müßten dabei ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

Der von der Fraktion der SPD geforderten Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten mit Vollzeitbeschäftigten in allen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Fragen wurde aus der Fraktion der CDU/CSU grundsätzlich zugestimmt. Bedenken wurden dagegen erhoben, wie die Beweislastfrage geregelt werden soll.

4.2.16 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Eine Beratung der hier vorgesehenen Änderung war entbehrlich geworden, weil die Änderung bereits mit Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) vorgenommen war. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Fraktion der CDU/CSU teilte am 3. Juni 1992 dem Sonderausschuß mit, Artikel 19 ihres Gesetzentwurfs entfalle, da die Maßnahme bereits Gesetz geworden sei. Für den Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. (Drucksache 12/1179) wurde diese Erklärung übernommen.

4.2.17 Änderung des Mutterschutzgesetzes

Von der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere durch das Beschäftigungsförderungsgesetz eine erhebliche Zunahme befristeter Beschäftigungsverhältnisse festzustellen sei. Aus solchen Beschäftigungsverhältnissen hätten Frauen keinen Anspruch auf Mutterschutz, was geändert werden müsse. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (Artikel 13 des Gesetzentwurfs) sei es, mögliche Benachteiligungen der Frauen zu beseitigen.

4.2.18 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Frage, ob durch Änderung der Reichsversicherungsordnung bzw. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch empfängnisverhütende Mittel künftig zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung von den Versicherten beansprucht werden können, wurde im Ausschuß kontrovers diskutiert. Die Fraktion der SPD berichtete, die Frage „Pille auf Krankenschein“ sei in ihrer Fraktion auch zunächst strittig diskutiert worden. Aufgrund der Erfahrungen in Holland und an anderen Stellen habe sich diese Haltung gewandelt. Da es sich außerdem gezeigt habe, daß die hohen Pillenpreise Anlaß zu unvorsichtiger Handhabung der Pille seien, habe sich die Auffassung durchgesetzt, daß die kostenlose Pille ein Weg zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaft sei. Es müsse berücksichtigt werden, daß Schwangerschaftsabbrüche von der gesetzlichen Krankenversicherung zu finanzieren sind. Im Vergleich dazu wäre es unverantwortbar, die Übernahme der Kosten für die Pille abzulehnen. Auch bei einem Vergleich der Kosten für Medikamente und für chirurgische Eingriffe, werde die Finanzierung des einen nicht durch die Finanzierung des anderen ausgeschlossen.

Die Fraktion der CDU/CSU widersprach dieser Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß in den fünf neuen Bundesländern die kostenlose Pille nicht zu einer Verminderung der Zahl der Abtreibungen geführt habe. Sie sähe aber Gründe, darüber nachzudenken, ob die kostenlose Pille für die junge Generation (z. B. bis zum 25. oder 30. Lebensjahr) ermöglicht werden sollte.

Die Bundesregierung teilte mit, die Kosten für die Übernahme der Aufwendungen für die Pille würden auf etwas über eine Milliarde DM geschätzt. Dieser Betrag sei aus den Aufwendungen im Beitrittsgebiet von jährlich 260 Millionen DM hochgerechnet worden.

4.2.19 Änderungen des Ausländergesetzes

Während aus der Fraktion der CDU/CSU Bedenken gegen eine mögliche Sogwirkung auf nachziehende Familienangehörige geäußert wurde, erklärte die Fraktion der SPD, ein Zusammenleben der Familienangehörigen, das ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand erreicht werden könne, solle auch ermöglicht werden.

4.2.20 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Die Diskussion der von der Fraktion der F.D.P. geforderten steuerrechtlichen Vergünstigungen für Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigten führte auf Anregungen aus der Fraktion der SPD zu Fragen, ob nicht auch andere Aufwendungen zur Erleichterung des Familiengeschäftes (Waschmaschine, Mikrowelle, Kosten für Kindertagesstättenplätze usw.) steuerrechtlich berücksichtigt werden müßten. Aus dem Ausschuß kam auch die Anregung, die Frage der frühen Kündigungsmöglichkeit schwangerer Ange-

stellten in Privathaushalten noch einer Lösung zuzuführen.

4.2.21 Änderung des Wohngeldgesetzes

Zu der von der Fraktion der SPD geforderten Anhebung der Altersgrenze von (unter) 12 Jahren auf (unter) 16 Jahren in § 15 Abs. 2 Satz 1 Wohngeldgesetz bestand kein Beratungsbedarf.

4.3 Verfassungsrechtliche Aspekte

Anknüpfend an Artikel 1 Grundgesetz und die Interpretation, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Fünften Strafrechtsänderungsgesetz 1975 (BVerfGE 29, 1 ff.) getroffen hat, sind die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und F.D.P. sowie die im Ausschuß vertretenen Initiatoren des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. und des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. entsprechend der in den jeweiligen Gesetzentwürfen festgelegten Prämissen in der Beratung davon ausgegangen, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als ein selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung stehe. Der Schutz dieses Rechtsgutes sei Verpflichtung des Staates und des Gesetzgebers.

Die Beratung hat jedoch unterschiedliche Meinungen darüber offengelegt, inwieweit es auch ein Selbstbestimmungsrecht bzw. eine Entscheidungsfreiheit der Frau gegenüber diesem Rechtsgut — vorgeburtliches/werdendes Leben bzw. ungeborenes Leben — geben kann.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde der Standpunkt vertreten, daß die Schutzverpflichtung des Staates und der Gesellschaft aus der alles überragenden Aufgabe zum Schutz menschlichen Lebens, auch in seiner schwächsten Form als ungeborenes Kind, als einem Grundwert dieser Gesellschaftsordnung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor einem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren haben müsse. Dieser Vorrang dürfe auch nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden. Wer — so wurde die Frage gestellt — sei Anwältin oder Anwalt des ungeborenen Kindes, wenn nicht die Grundnorm des Staates, also die freiheitlichste Verfassung, die es je auf deutschem Boden gegeben habe. Wenn man diesem Gebot nicht folge, sei Leben für alle Zeit verfügbar.

Die Fraktion der SPD legte dar, die Erfahrung lehre, daß werdendes Leben nicht gegen die Mutter geschützt werden könne angesichts der unauflösbaren Gemeinsamkeit beider zu schützenden Identitäten. Da niemand letztlich die Problemlage der Schwangeren übersehen und die Konfliktlage nachvollziehen könne, müsse es einen Zeitraum geben, in dem die Schwangere eigenverantwortlich entscheiden muß und kann.

Die Fraktion der F.D.P. vertrat den Standpunkt, daß das Ziel des Lebensschutzes und die Interessen der Schwangeren nicht als unüberwindbare Gegensätze

anzusehen seien. Vielmehr müsse einerseits ein effektiver Lebensschutz durch ein Angebot an Hilfen sowie durch helfende, nichtbevormundende Beratung bewirkt werden, die die Frau in der Konfliktlage in die Lage versetze, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu treffen. Dies bedeute nicht, daß der Schutz des werdenden Lebens gewissermaßen nur noch mittelbar bezweckt und das Rechtsgut damit freigegeben werde. Vielmehr könne nur auf diese Weise die bestmögliche Chance realisiert werden, daß die Frau sich für das Kind entscheidet. Die selbstverantwortliche Entscheidung der Frau beruhe also nicht allein auf dem Selbstbestimmungsrecht und könne auch nicht losgelöst vom Schutz des ungeborenen Lebens erfolgen.

Auch die Initiatoren des Antrags der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. vertraten die Ansicht, der Schutz des werdenden Lebens müsse weitgehend gesichert werden. Aber dies sei nicht gegen, sondern nur mit der Frau möglich. Ihre Eigenverantwortung und die Möglichkeit der Selbstbestimmung müssen gestärkt werden. In Abwägung des Schutzes werdenden Lebens einerseits und der Eigenverantwortung sowie des Selbstbestimmungsrechts der Frau andererseits müsse jedoch darauf gedrängt werden, daß die Entscheidung der Frau sorgfältig bedacht und nur zeitlich begrenzt möglich ist.

Dem wurde aus der Fraktion der CDU/CSU entgegengehalten, daß man sich elementar in der Auslegung der Verfassung unterscheide. Die Norm für das Leben sei unantastbar. Der Schutz des Lebens könne für den freiheitlichen Staat nicht gesichert sein, wenn es unter dem Aspekt der Menschenwürde keine weiteren Kriterien gebe als die Gewissensentscheidung der Frau, wie auch immer diese zustande komme.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste vertrat dagegen die Ansicht, daß wegen der symbiotischen Verbindung zwischen der Frau und dem Fötus der Embryo kein eigenständiges Rechtssubjekt sei. Es habe daher allein die Frau die Entscheidungsfreiheit über das Austragen einer Schwangerschaft. Die Gegenüberstellung von „Lebensschutz der Leibesfrucht“ und „Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren“ — wie dies dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 zugrunde liegt — setze gedanklich die Trennung von Frau und Embryo voraus und degradiere die Frau zum Objekt des Rechts. Von ihr würden tiefgreifende Veränderungen ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihres Wohlbefindens und die jahrelange Verantwortung für andere Menschen abverlangt. Ohne die Bereitschaft hierzu — das zeige die Erfahrung — lasse sich das Austragen einer Schwangerschaft jedoch nicht, auch nicht mit Strafandrohung, erzwingen. Es sei daher in der Verfassung ein Recht für Frauen auf Schwangerschaftsabbruch zu verankern, also eine verfassungsrechtliche Absicherung der Entscheidungsfreiheit der Frau.

Auch die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat die Ansicht, die Leibesfrucht sei kein eigenes Rechtsgut. Ein Selbstbestimmungsrecht der Frau, die Schwangerschaft abzubrechen, verstoße nicht gegen die Verfassung. Es handele sich bei dem Embryo zwar

um menschliches Leben, dessen Menschwerdung sei aber allein in Symbiose mit der Frau möglich. Von personalem Leben bzw. von Personen im Sinne des Grundgesetzes könne daher erst gesprochen werden, wenn diese symbiotische Verbindung aufgelöst ist. Da die Frau während der Schwangerschaft — vor allem aber im Verlauf ihres weiteren Lebens — betroffen sei und niemand über die ganz persönliche Frage, welche die Situation der Frau betrifft, entscheiden könne, müsse es allein in ihrem Ermessen liegen, ob sie die ungewollte Schwangerschaft austragen oder dies unterlassen will.

4.4 Strafrecht

Mit überwiegender Mehrheit hat der Ausschuß die Ansicht vertreten, daß es auch strafrechtlicher Normen zum Schutz des ungeborenen Lebens bedürfe. Während die Befürworter des Mehrheitsentwurfs der Fraktion der CDU/CSU, die Fraktion der SPD und die Fraktion der F.D.P. nur flankierend zu den sozialen Maßnahmen die strafrechtlichen Normen im Strafgesetzbuch oder in einem Nebengesetz — so die Meinung der Fraktion der SPD — eingesetzt wissen wollten, ging der Vertreter der Abgeordnetengruppe Herbert Werner (Ulm) u. a. davon aus, daß das im Strafgesetzbuch zu verankernde Verbot des Schwangerschaftsabbruchs als gleichgewichtig anzusehen sei, wenn sich auch die Umsetzung in der Praxis als ultima ratio herausstellen könne.

Für eine grundsätzliche und fristenlose Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs haben sich die Vertreterinnen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuß eingesetzt und betont, dies bedeute keine Aufforderung zum Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr entspreche dies sowohl der Würde als auch dem Wohl und dem Selbstbestimmungsrecht bzw. der Entscheidungsfreiheit der Frau. Die symbolische Wirkung des Strafrechts in bezug auf § 218 StGB, so hat die Gruppe der PDS/Linke Liste aus der Anhörung gefolgert, sei bei weitem höher als ihr generalpräventiver Charakter.

Die Erfahrung — so argumentierte die Gruppe der PDS/Linke Liste — habe auch gezeigt, daß § 218 StGB mehr oder weniger nach dem Zufallsprinzip angewendet worden sei, was eine gewisse Unsicherheit in der Handhabung aufzeige. Dies wurde von Dr. Karlhans Liebl in der Anhörung bestätigt, der anhand einer empirischen Untersuchung zu dem Ergebnis kam, daß im Zeitraum von 1976 bis 1986 von ca. 120 000 bis 130 000 strafrechtlich nicht einwandfreien Schwangerschaftsabbrüchen nur ca. 100 bis 110 zur Anzeige gekommen seien.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste folgerte daraus, die Strafandrohung verhindere in keinem Fall eine Abtreibung. Sie verschlechtere im Prinzip nur die Bedingungen für einen Schwangerschaftsabbruch, den Frauen vornehmen lassen wollen. Sowohl die Realität in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Ländern wie Irland oder Spanien hätte gezeigt, daß es als Folge der Strafandrohung zu Abtreibungstourismus und Kurfuscherei komme.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat insbesondere die Ansicht vertreten, eine Strafandrohung sei — selbst wenn sie dazu führen würde, daß weniger Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden, was nicht der Fall sei — in bezug auf die Achtung und Würde der Frau grundsätzlich nicht vertretbar. Auch sei der Tötungsvorwurf eine Fiktion. Während der Schwangerschaft sei die Leibesfrucht Teil der Frau, der in ihr und nur über sie existiere. Eine Ausnahme sei nur dann gegeben, wenn der Abbruch zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig sei. Wenn in diesem Fall die lebensfähige Leibesfrucht nicht versorgt werde, sei dies als Tötungsdelikt zu bewerten. Darüber hinaus sei eine Strafandrohung nur dann erforderlich, wenn der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau vorgenommen werde. Dies müsse als schwere Körperverletzung bestraft werden.

Nicht zu vereinbarende Meinungs- und Positionsenterschiede hat die Beratung zum strafrechtlichen Teil der Gesetzentwürfe insbesondere zu den Themen Indikationen, Fristen sowie Funktion und Bedeutung der Beratung schwangerer Frauen aufgezeigt, wobei eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs — wie er von der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten wurde — allgemein abgelehnt wurde. Auch die in der Anhörung vorgetragenen Argumente der Sachverständigen waren kontrovers. Schließlich vermochte auch der als Kompromiß eingebrachte Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. nicht alle Mitglieder des Ausschusses zu überzeugen.

4.5 Indikationenregelung

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem in ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Indikationenmodell vorgetragen, daß allein diese Regelung den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens gewährleiste. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, bestehe auch gegenüber der Mutter für die gesamte Dauer der Schwangerschaft.

Die Fraktion der CDU/CSU ginge aber auch davon aus, daß es Konfliktsituationen gibt. Diese nach § 218 a des Gesetzentwurfs vom Arzt festzustellende Konfliktsituation sei dadurch gekennzeichnet, daß die Achtung vor dem ungeborenen Leben und das Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden, aufeinandertreffen.

Die psycho-soziale Notlage beschreibe nach Auffassung der Vertreter des sog. Mehrheitsentwurfs besser als bisher, was das entscheidende Element dieses Aufeinandertreffens zweier Rechtsgüter ist. Eine präzise Formulierung, was mit einer Notlage gemeint sei, habe die Präsidentin des Deutschen Ärztinnenbundes, Dr. Ingeborg Retzlaff, im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt dargelegt: Das Krankmachende an einer psycho-sozialen Notlage sei die Spannung zwi-

schen realen schwierigen Verhältnissen und psychischen Kräften, die diese Realität nicht verkräften könnten.

Diese Prämissen zugrunde legend — so erklärten die Vertreter des Mehrheitsentwurfs der Fraktion der CDU/CSU —, sei die Schwangere selbst nicht Ziel der Strafandrohung, es sei denn, sie unterzieht sich nicht einer Beratung. Die Beratung sei ein Strafausschließungsgrund, gleichgültig ob eine Indikationslage gegeben sei oder nicht. Dies habe den Sinn, das Strafrecht nicht gegen die Frau einzusetzen, denn zum einen könne die Austragung einer Schwangerschaft nie gegen den Willen einer Schwangeren erzwungen werden, und zum anderen würde die Information und Beratung ins Leere laufen, wenn auch die Schwangere unter Strafandrohung stünde.

Es bliebe aber die Notwendigkeit für ein arztrechtliches Sonderrecht, denn die Einwilligung der Schwangeren und die Darlegung ihrer Situation für sich allein stelle noch keine Rechtfertigung für das ärztliche Handeln dar. Die Ausgestaltung dieser den Arzt betreffenden Regelungen entspreche dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Dezember 1991 zum geltenden Strafrecht.

Der Arzt — so führten die Vertreter des Mehrheitsentwurfs der Fraktion der CDU/CSU aus — dürfe den Schwangerschaftsabbruch nur dann vornehmen, wenn er nach der Darlegung der Schwangeren zu der eigenen ärztlichen Erkenntnis komme, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt. Diese stelle darauf ab, daß eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist.

Objektiv überprüfbar bleibe damit in strafrechtlicher Hinsicht, ob das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist, der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren überhaupt eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat, die Indikation wider besseres Wissen erfolgt ist oder die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben, also eine unvertretbare Entscheidung erfolgt ist.

Eine weitergehende Überprüfung der ärztlichen Entscheidung sei nicht mehr möglich. Dies beruhe auf zwei Überlegungen: Es sei nicht möglich, die indizierenden Tatbestände allgemein mit generell geltenden Maßstäben zu beschreiben. Wenn die Konfliktsituation der Schwangeren eben in der Spannung zwischen realen Verhältnissen und psychischen Kräften bestehe, dann träten zwangsläufig bei jeder Indikation subjektive, von der Einschätzung der Frau selbst getragene Elemente auf. Das heiße, es ist nicht möglich, generell mit einfachen Maßstäben zu beschreiben, worin eine Indikationslage besteht. Da dies nicht möglich sei, müsse auch die gerichtliche Überprüfbarkeit der ärztlichen Entscheidung im Extremfall darauf beschränkt werden, ob der Arzt erstens den Sachverhalt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zutreffend festgestellt hat und zweitens, ob er auf der Basis dieser ärztlich gewonnenen Wahrheit eine vertretbare ärztliche Entscheidung getroffen hat. Hier könne auch nicht in einem nachträglichen Verfahren eine andere Entscheidung gesetzt werden, denn es gehe um den persönlichen Eindruck, den der Arzt von der Person der Schwangeren und deren Schilderungen hat, sowie

um die sonstigen Explorationsmöglichkeiten, die ihm als Arzt zur Verfügung stehen.

Der Arzt — so wurde weiterhin ausgeführt — habe darüber hinaus die sehr umstrittene Pflicht zur Aufzeichnung. Dazu sei er jedoch, wie bei jedem anderen operativen Eingriff, nach Ständerecht auch im Rahmen einer Fristenregelung verpflichtet, da es sich um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Frau handle. Die strafbewehrte Vorschrift sei aber deswegen aufgenommen worden, da durch die weitgehende Subjektivierung keine allgemeine, generell bindende Beschreibung einer Notlage möglich ist. Damit werde der Arzt zum einen zu einer pflichtgemäßen sorgfältigen Prüfung angehalten, und zweitens würde damit der Nachweis für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften geliefert.

Damit könne festgehalten werden, daß dieser Indikationsstatbestand die Grenze zwischen Recht und Unrecht beschreibe. Die so formulierten Indikationsstatbestände seien auch in der höchstrichterlichen Interpretation durch den Bundesgerichtshof besondere Ausgestaltungen des § 34 StGB. Sie seien insofern besonders, als sie ausschließlich für den handelnden Arzt gelten und als Rechtfertigungsgründe — jedenfalls als eine Beschreibung dessen, was nicht verboten ist — zu verstehen sind.

Gegen ein Indikationenmodell — wie ihn der Mehrheitsentwurf der Fraktion der CDU/CSU vorsieht — wurde von dem Vertreter der Initiatoren des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a. im Zusammenhang mit der Begründung des eigenen Gesetzentwurfs hervorgehoben, der Schwangerschaftsabbruch sei ein Tötungsdelikt. Damit werde ein Unwerturteil ausgesprochen, das nicht beliebig zurückgenommen werden könne. Daher könne auch nicht jeder Tatbestand oder Sachverhalt, wie ihn etwa die psycho-soziale Indikation vorsehe, ein Rechtfertigungsgrund sein. Dies könne — wie dies der eigene Gesetzentwurf vorsehe — nur für die vitale Indikation gelten. Für sonstige Indikationen, die im eigenen Gesetzentwurf als Strafausschließungsgründe geregelt seien, müsse der Versuch einer Objektivierung erhalten bleiben. Daher habe der Arzt sich gründlich über die Konfliktlage zu versichern, müsse versuchen, durch eigenes Erfragen zusätzliche Informationen zu bekommen. Das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1991 stehe insoweit auf der rechtspositivistischen Grundlage der bestehenden Regelung des Strafgesetzbuches, aber nicht auf der Rechtsgrundlage und den rechtsordnungspolitischen Überlegungen des Verfassungsgerichts bzw. des Grundgesetzes.

Auch müsse die Dokumentationspflicht des Arztes im Strafgesetzbuch geregelt werden. Eine vage Feststellung nach Ständerecht, das dem Strafrecht nachgeordnet sei, genüge nicht. Verlange man die Dokumentation der Konfliktlage nicht in der dargelegten Weise, so würde die Tötungshandlung total privatisiert. Dies halte er nicht für vertretbar. Im übrigen könne der Trichter sehr wohl eine nachträgliche Überprüfung durchführen, wobei natürlich nicht von vornherein feststehe, zu welchem Ergebnis er kommt. Daher müsse ein Rest an Dokumentation und Verobjektivierungsmöglichkeit gefordert werden.

Die Fraktion der F.D.P. hat angeführt, das Indikationenmodell lasse unberücksichtigt, daß auch hier ein anderer über das ungeborene Leben entscheide. Nach dem Indikationenmodell sei dies der Arzt, der die Situation der Frau, die er möglicherweise vorher noch nie gesehen hat, auf Grund der von ihr im Gespräch erteilten Informationen beurteilen müsse. Bei einem Fristenmodell entscheide dagegen letztlich die Frau, deren Entscheidung nach sorgfältiger Information und Beratung fundierter als die des Arztes sei.

Als Gegenargument ist auch angeführt worden, daß die Indikationen, da sie als Rechtfertigungsgrund ausgestaltet seien, unter Abwägung des werdenden Lebens gegenüber den Interessen der Frau praktisch eine staatliche Bestätigung des Inhalts darstellen, daß in diesem Fall das Rechtsgut Leben zurückzustehen hat. Dem Rang des Rechtsguts Leben, wie auch dem Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ — wie dies die Fraktion der F.D.P. vertrete — werde daher eine Regelung besser gerecht, die für einen bestimmten Zeitraum von zwölf Wochen unter bestimmten Voraussetzungen den Tatbestand des grundsätzlich strafbewehrten Schwangerschaftsabbruchs ausschließe, jedoch durch die verfahrensmäßige Sicherung einer obligatorischen Beratung dafür Sorge trage, daß die Schwangere im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung eine Gewissensentscheidung treffen kann.

4.6 Fristenregelung

Die Fraktion der SPD legte dar, daß auch beim Fristenmodell vom Schutz des werdenden Lebens ausgegangen werde. Man müsse jedoch der Erfahrung gerecht werden, daß werdendes Leben angesichts der unauflösbaren Gemeinsamkeit mit der Frau nicht gegen sie geschützt werden könne. Da es keine Möglichkeit für Dritte gebe, über die Konfliktlage wirklich zu entscheiden, sei die Fraktion der SPD zu dem Schluß gekommen, daß es einen Zeitraum geben müsse, in dem die Schwangere eigenverantwortlich entscheiden muß und kann. Die Fraktion der SPD sei jedoch der Meinung, daß sicherzustellen sei, daß die Schwangere soweit wie möglich über die notwendigen Informationen verfügt, die ihr eine eigenverantwortliche Entscheidung ermöglichen.

Abgesehen hiervon bestehe in der Fraktion der SPD die Vorstellung, daß das Strafrecht gegenüber dem Arzt bzw. der Ärztin greifen soll und greifen muß, welcher bzw. welche außerhalb der Regeln einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Dies gelte selbstverständlich auch gegenüber all denjenigen, die leichtfertig und unter Inkaufnahme der Verletzung der Gesundheit oder des Lebens der Schwangeren Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Im Prinzip wolle man das Strafrecht jedoch möglichst zurückdrängen. Es solle eine Rechtssicherheit für die Ärztin und für den Arzt hergestellt werden. Denn hier bestehe bisher ein Unsicherheitsraum, der sowohl die Schwangere als auch den Arzt betreffe. Auf der Grundlage der Beratungen und der Anhörung sei die Fraktion der SPD der Meinung, daß dies am eindeutigsten geregelt werde, wenn die Entscheidung in den ersten drei Monaten der Frau überlassen bleibe, was

selbstverständlich einschlieÙe, daß der Arzt im Zweifel ebenso nach seinem Gewissen handeln müsse und handeln könne.

Auch die Fraktion der F.D.P. ging davon aus, daß der Frau ermöglicht werden müsse, letztlich die Entscheidung zu treffen. Dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ werde eine Regelung besser gerecht, die die grundsätzliche Strafandrohung für Schwangerschaftsabbrüche bestehen lasse, für einen bestimmten Zeitraum von zwölf Wochen unter bestimmten Voraussetzungen diesen Strafanspruch zurücknehme und gleichzeitig durch die verfahrensmäßige Sicherung einer obligatorischen Beratung dafür Sorge trage, daß die Schwangere ihre Gewissensentscheidung im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung treffen kann.

Die Fristenregelung während der ersten zwölf Wochen sehe — wie die Fraktion der F.D.P. vortrug — folgendermaßen aus: Der Schwangerschaftsabbruch bleibe im Grundsatz strafbar. Aber während einer Frist von zwölf Wochen seit der Empfängnis greife ein sogenannter Tatbestandsausschluß ein. Das bedeute, daß die Regelungen, nach denen ein Schwangerschaftsabbruch bestraft wird, nicht anwendbar seien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Schwangerschaftsabbruch bleibe also straffrei, wenn der Abbruch von einem Arzt durchgeführt wird, die Schwangere sich vor dem Abbruch hat beraten lassen und sie die drei Karenztage zwischen Beratung und Abbruch eingehalten hat. Ferner bleibe aus dem geltenden Recht die kindliche Indikation bis zur 22. Woche sowie die medizinische Indikation unbegrenzt in der Zeit erhalten. Aus dem geltenden Recht beibehalten sei ferner die Privilegierung der Schwangeren in bezug auf den Strafrahmen. Das heiÙe, für die Schwangere gilt eine niedrigere Strafandrohung als für Drittbeteiligte an der Abtreibung — insbesondere für den den Abbruch durchführenden Arzt. Ebenso bleibe die Möglichkeit, gemäß § 218 Abs. 3 Satz 3 StGB in der derzeitigen Fassung, bestehen, bei einem Abbruch ohne vorherige Beratung und ohne Einhaltung einer Frist, von Strafe absehen zu können, wenn sich die Schwangere zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat. Auch sei aus dem geltenden Recht übernommen worden, daß die Schwangere bis zur 22. Woche nach der Empfängnis straflos bleibe, wenn sie den Abbruch ohne Vorliegen einer Indikation durch einen Arzt durchführen läÙt, sich aber zuvor hat beraten lassen.

Für den Arzt, der den Abbruch durchführt, gäbe es entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. keine Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, wenn die Schwangere ihm durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung nachweist, daß sie die obligatorische Beratung vorgenommen hat und er die drei Karenztage zwischen Beratung und Abbruch beachtet.

Schließlich sehe der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. vor, daß die Wirkung des § 218a Strafgesetzbuch vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter nicht eintrete. Diese Regelung solle den Nachweisschwierigkeiten im Frühstadium einer Schwangerschaft Rechnung tragen, in denen kaum zwischen einem Abbruch und einem

ungewollten Frühabgang der Leibesfrucht unterschieden werden kann. Hierdurch werde auch der straffreie Einsatz solcher Verhütungsmittel ermöglicht, die nicht empfängnis-, sondern nidationsverhütend wirken. Dabei gehe es z. B. um die Spirale oder die sogenannte „morning-after pill“.

Aus der Mitte der Vertreterinnen der Initiatoren des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. wurde die Ansicht vertreten, daß Frauen immer nur in Konflikt- und Notlagen einen Schwangerschaftsabbruch erwägen bzw. in einer Konfliktsituation, die für die Frau auf andere Weise nicht zu regeln und eine nicht abwendbare seelische Notlage sei. Die Frau befinde sich in einem Zielkonflikt, in dem sie Täterin und Opfer zugleich sei. Daher müsse in Abwägung des Schutzes des werdenden Lebens sowie der Eigenverantwortung der Frau darauf gedrängt werden, daß die Entscheidung sorgfältig bedacht und nur zeitlich begrenzt möglich ist. Internationalen Erfahrungen und auch der bisherigen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR folgend, sei aber davon auszugehen, daß diese Entscheidung in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft getroffen werden müsse.

Wie des weiteren aus der Mitte der Initiatoren angeführt wurde, sei eine Fristenregelung auch deshalb notwendig, weil die Strafbewehrung sich als nutzlos herausgestellt habe. Eine Frau, die in einer Notlage größten Ausmaßes sei, breche die Schwangerschaft ab, ob ihr Strafe drohe oder nicht. Wichtig sei also, daß der eigenverantwortete Entschluß der Frau, der nicht im nachhinein überprüfbar sein soll, es ihr möglich mache, sich angstfrei und ohne Druck insbesondere für das Kind zu entscheiden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten eine Fristsetzung für die Entscheidung der Frau ab, da sie entmündigend sei und zudem nicht notwendig, da jede Frau, die eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen will, von sich aus ein elementares Interesse daran hat, dies zum frühest möglichen Zeitpunkt vornehmen zu lassen. Die Fristsetzung könne auch zu einem Zeitdruck führen, der die gründliche Abwägung aller Umstände unmöglich macht.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde die Ansicht vertreten, eine generelle Frist von zwölf Wochen könne vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben. Die ultima ratio der Strafandrohung müsse vorhanden bleiben. Es sei in einem Rechtsstaat nicht möglich, daß der Staat von vornherein die aktive Mitwirkung an der Tötung eines Dritten gleichsam privatisierend für einen Zeitraum von zwölf Wochen einräume. Es müÙten vielmehr konkrete Tatbestände vom Staat überprüfbar erfaßt werden, weil es sich um eine Tötungshandlung handle.

Weiterhin wurde die Ansicht vertreten, daß, wenn man für das Recht auf Leben die Personalität als Kriterium nehme, es unverständlich sei, warum es dann eine Frist von zwölf Wochen, bei kindlichen Schädigungen von 22 Wochen gebe. Dann sei der Schritt von zwei oder drei Wochen auch nicht mehr groß, um der zu spät festgestellten kindlichen Schädigung Rechnung zu tragen. Auch gebe es bei der

Fristenregelung in diesem Gesetzentwurf keine Norm gegen den Mißbrauch, so daß sogar Fälle von Embryonenmißbrauch möglich würden.

Hiergegen verdeutlichten die Befürworter des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a., es werde bei der kindlichen Indikation, die nur bis zur 22. Woche vorgesehen sei, nicht von dem Kind und seiner Behinderung, sondern von der psychischen Lage der Frau ausgegangen, d. h. ob sie in der Lage ist, mit dem Problem fertig zu werden.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde bei der Beratung dieses als Kompromiß bezeichneten Gesetzentwurfs des weiteren gegen die Fristenregelung argumentiert, eine Schwangerschaft werde auch in einer Indikationenregelung vom Staat nicht erzwungen. Liege eine Schwangerschaft vor, so sei die Zumutbarkeit zu ermitteln. Die Frage, wer darüber entscheidet, sei unabhängig davon zu sehen. Der Anspruch der Frau, selbst zu entscheiden — wie dies die Fristenregelung vorsehe —, sei aber mit der Verfassung nicht vereinbar.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde auch angeführt, daß es bisher über alle Parteigrenzen hinweg unbestritten gewesen sei, daß bei der Frage, ob man überhaupt mit dem Strafrecht drohen solle, nicht die Effizienz der Norm der Maßstab gewesen sei, sondern die Größe des Rechtsgutes, das es zu schützen galt. Hier gehe es nun um das größte Rechtsgut, um das Leben. Daß es im subjektiven Bereich Spannungsverhältnisse gebe, sei unbestritten. Aber wenn die Letztverantwortlichkeit die Frau habe, werde der Schutz des ungeborenen Lebens für eine bestimmte Frist zur Makulatur. Das ungeborene Leben habe aber andererseits einen Anspruch auf Schutz durch den Staat, den das Grundgesetz verbürge. Mit der Fristenregelung werde dieser Schutzanspruch privatisiert.

4.7 Ausgestaltung der Beratung

Einen breiten Raum sowohl in der Ausschlußberatung als auch in der Anhörung nahm die Frage der Beratung schwangerer Frauen ein. Auch hier wurden unterschiedliche und im Prinzip unvereinbare Positionen vertreten, soweit es um die Entscheidung für eine freiwillige oder eine obligatorische Beratung ging. Letztlich spielte dabei eine Rolle, ob die Beratung eine Grundlage für die Entscheidung der Frau sein könne und in welchem Umfang auf sie eingewirkt werden müsse, um das ungeborene Leben zu schützen.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, daß jede schwangere Frau im Konfliktfall einen Anspruch auf eine hochqualifizierte Beratung mit Hinweisen auf Hilfsmöglichkeiten haben solle, aber auch die Pflicht, diese Beratung wahrzunehmen.

Diese Pflichtberatung bezeichnete die Fraktion der CDU/CSU als unerläßlich und für die Schwangere auch zumutbar, weil eine so wesentliche Entscheidung, wie die für oder gegen das Leben eines ungeborenen Menschen, Entscheidungshilfen unumgänglich mache. Die Frau müsse sich mit dem Problem auseinandersetzen und dabei Entscheidungshilfen

erhalten. Die Fraktion der CDU/CSU sehe darin die Aufgabe der Schwangerenberatungsstellen. Durch die Beratung müsse es für die Frau überschaubar werden, wie sie ihr künftiges Leben mit einem Kind gestalten kann.

Da nach vorliegenden Erfahrungen sich Frauen oft erst bei der Darlegung ihrer Situation ihres innerlichen Konfliktes bewußt würden und zusammen mit einem qualifizierten Berater dann auch in der Lage seien, realistisch über ihre Situation nachzudenken, sei die Beratung — nach Meinung der Fraktion der CDU/CSU — den Frauen auch zuzumuten.

Die Fraktion der SPD erklärte, nach ihrer Auffassung könne eine Konfliktberatung nur erfolgreich sein, wenn die schwangere Frau offen für die Beratung ist — also freiwillig das Angebot annimmt. Aus den Erfahrungen der Berater und Beraterinnen gehe auch hervor, daß sich Frauen heute regelmäßig erst dann einer Beratung, einer wirklichen Konfliktberatung öffnen, wenn sie den Nachweis über die durchgeführte Beratung erhalten haben. Wenn sie die Voraussetzung geschaffen haben für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch, gingen sie aus sich heraus, sprächen über die für sie noch offenen Fragen und bäten um einen weiteren Gesprächstermin. Erst in diesem Stadium könne von den Beratern und Beraterinnen ein wirkliches Beratungsgespräch geführt werden, in dem sich die schwangere Frau mit ihren Problemen, Sorgen und Hoffnungen dem Gesprächspartner anvertraue und auch bereit sei, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und ggf. Rat anzunehmen. Da dies nach Auffassung der Fraktion der SPD das Ziel einer jeden Beratung sein müsse, sehe der Gesetzentwurf — abweichend vom geltenden Recht — keine Pflichtberatung, sondern das Angebot für eine freiwillige Beratung vor.

Auch die Fraktion der F.D.P. wies darauf hin, daß schwangere Frauen, die einen Abbruch ihrer Schwangerschaft fordern, nach ihren Informationen erst dann zu einer offenen Beratung bereit seien, wenn sie eine Bescheinigung dafür erhalten haben, daß die Voraussetzungen für eine Indikation vorliegen, der Abbruch also erlaubt ist und ein Arzt sich dann auch bereit erklärt hat, den Abbruch vorzunehmen. Gegenüber dieser Situation werde nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. die Frau nicht mehr gezwungen sein, sich zu rechtfertigen oder im einzelnen darzulegen, wie ihre Situation ist. Sie werde zu Beginn der Beratung darauf hingewiesen, daß sie in einer vertrauensvollen, offenen, anonymisierten Atmosphäre ihre Probleme darlegen könne, aber nicht müsse.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste erklärte, ihre Gruppe sähe in einer Beratungspflicht ein Mittel der Fremdbestimmung von Frauen. Das geltende Recht mit der Pflicht zur Beratung sei aus ihrer Sicht ein Instrument mit dem Ziel, Frauen den Abbruch so schwer wie möglich zu machen. Beratungspflicht müsse deshalb vom Gesetz her ausgeschlossen werden. Dies sei auch deshalb erforderlich, weil sonst bei einer nach ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des § 218 StGB nach Landesrecht z. B. Einrichtungen verpflichtet werden könnten, Eingriffe nur nach vorheriger Beratung der Schwangeren durchzuführen. Sie bejahe einen Anspruch auf Beratung für jede Schwan-

gere und fordere ein flächendeckendes und plurales Angebot. Sie erinnerte daran, daß Sachverständige erklärt haben, eine Pflicht zur Beratung entspräche nicht der heutigen Zeit und einem selbstbestimmten Frauenleben. Der Sachverständige Dr. Paul G. Bekkering aus den Niederlanden habe sogar die Ansicht vertreten, eine Pflicht bzw. ein Zwang zur Beratung sei schon ein Widerspruch in sich.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, sie sei gegen eine Beratungspflicht, weil die Verpflichtung der Frauen zur Wahrnehmung der Beratung entmündigend sei.

Aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU wurde die Ansicht vertreten, daß Frauen nicht alle gleich auf ungewollte Schwangerschaften reagieren. Frauen, die nicht in der Lage seien, die entstehenden Probleme innerlich zu reflektieren, könnten den eigenen Konflikt auch nicht erkennen und mit ihm umgehen. Für diesen Personenkreis sei eine Beratungspflicht durchaus angemessen. Sie brauchten — ohne es selbst erkennen zu können — eine Beratung, um sich selbst klar darüber zu werden, in welchem Konflikt sie sich psychologisch befinden.

Von der Fraktion der F.D.P. wurde erklärt, Inhalt und Erfolg einer Beratung könnten vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben werden. Frage und Antwort, Nachfrage und erneute Antwort könnten der Schwangeren Hilfen bieten. Garantieren könne das der Gesetzgeber nicht. Es könne auch nicht erzwungen werden, daß die Schwangere auf die Beraterin eingehe. Wie auch bei der Sachverständigenanhörung dargelegt, werde es immer Frauen geben, die der Beratung nicht bedürfen, die mit sich selbst fertig werden. Andere Frauen werden Gesprächspartner haben, mit denen sie ihre Sorgen und Probleme besprechen können und brauchen deshalb keine Beratung. Aber die meisten werden — auch nach Ansicht von Sachverständigen — einen Beratungsbedarf haben. Wolle man die Beratung trennen in eine Pflicht zur Information über materielle und immaterielle Hilfen und einer im übrigen freiwilligen Beratung, so bestehe die Gefahr, daß die Beratung schrumpfe bis dahin, daß die Schwangere schließlich nur noch eine Druckschrift

abhole, die möglicherweise zum vielleicht besseren Verständnis noch mündlich vorgetragen wird.

Eine Fristenregelung müsse mit einer Pflichtberatung verbunden sein. Trotzdem bleibe es bei der freien Entscheidung der Frau, ob ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werde oder nicht. Diese Entscheidung müsse — im Interesse des Kindes — begleitet werden von der Beratung. Es gehöre dazu, daß man sich sehr viel habe einfallen lassen müssen, was an Hilfen für Mutter und Kind vorzusehen sei. Es wäre zu ungewiß, wolle man darauf vertrauen, daß die betroffenen Frauen von sich aus zu den Beratungsstellen gehen, um ein Gespräch hierüber zu führen. Es sei deshalb nicht unbillig, mit dem Gesetz die obligatorische Beratung festzulegen.

Aus der Mitte der Vertreterinnen der Initiatoren des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel u. a. wurde zu den Zielen einer Pflichtberatung im Schwangerschaftskonflikt aufgeführt, sie trage in diesem Gesetzentwurf sowohl dem hohen Wert des vorgeburtlichen Lebens als auch der Eigenverantwortung der Frau Rechnung. Die Frau solle über die medizinischen, sozialen und juristischen Implikationen umfassend unterrichtet und informiert werden ebenso wie über ihre Rechtsansprüche und die praktischen Hilfsmöglichkeiten, die ihr die Fortsetzung einer Schwangerschaft ermöglichen und erleichtern sollen. Dabei solle nicht etwa eine Broschüre überreicht werden, sondern alle Informationen und alle Möglichkeiten müßten gegenüber der Schwangeren dargelegt werden, die sie bewegen können oder die es ihr in ihrer Bedrängnis möglich erscheinen lassen, dennoch die Schwangerschaft fortzusetzen. Sie solle aber nicht gezwungen sein, sozusagen ihr Innerstes nach außen zu kehren und die besonderen Konflikte, die sie mit Eltern, eigenen Kindern, Partnern etc. hat, in all ihren Facetten darzulegen. Die Beratung solle aber so angelegt sein, daß die Frau die umfassende Konfliktlage zwar darlegen kann, wenn sie es möchte, dies aber nicht tun muß. Der Motivationsprozeß zum Schutz des werdenden Lebens werde vielmehr auf der Basis umfassender Informationen besser gewährleistet als durch Indoktrination.

Bonn, den 22. Juni 1992

Irmgard Karwatzki
Petra Bläss

Berichterstatterinnen

Inge Wettig-Danielmeier
Christina Schenk

Uta Würfel

Herbert Werner (Ulm)
Berichterstatter

Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit vom 3. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 104
2. Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 3. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/841, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 105
3. Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 106
4. Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 107
5. Stellungnahme des Ausschusses für Familie und Senioren vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 108
6. Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 109
7. Stellungnahme des Finanzausschusses vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksache 12/551)
Ausschuß-Drucksache Nr. 110
8. Stellungnahme des Haushaltsausschusses vom 17. Juni 1992
(Betr.: Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 [neu], 12/1179, 12/2605 [neu])
Ausschuß-Drucksache Nr. 111

**1. Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages
vom 3. Juni 1992 (32. Sitzung)**

zu dem

- a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) (Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.) — Drucksache 12/551 —
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften (Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk u. a. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) — Drucksache 12/696 —
- c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG) (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD) — Drucksache 12/841 —
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch (Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss u. a. und der Gruppe der PDS/Linke Liste) — Drucksache 12/898 —
- e) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU) — Drucksache 12/1178 (neu) —
- f) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner [Ulm], Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter) — Drucksache 12/1179 —
- g) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) (Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier u. a.) — Drucksache 12/2605 (neu) —

Der Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Gesetzentwürfe einstimmig zur Kenntnis genommen.

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

2. Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages

vom 3. Juni 1992 (35. Sitzung)

zu dem

- a) Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —

- b) Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)
— Drucksache 12/841 —

- c) Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —

- d) Gesetzentwurf
der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —

- e) Gesetzentwurf
der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck . . .

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/2605 (neu) —

Der Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 12. Februar, 29. April und 3. Juni 1992 mit den oben unter a) bis d) genannten Vorlagen mitberatend und am 3. Juni 1992 zusätzlich mit der Vorlage in Drucksache 12/2605 (neu) gutachtlich befaßt. Er hat sich dabei auf die gesetzlichen Änderungen zur Verbesserung der Wohnungssituation von schwangeren Frauen beschränkt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig, die aus der Anlage ersichtlichen Artikel 9 (Änderung des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes), Artikel 10 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes), Artikel 10a (Änderung des Belegungsrechtsgesetzes) und Artikel 10b (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland) in die Beschlußempfehlung aufzunehmen.

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Anlage

Artikel 9**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen,“ eingefügt.

Begründung**Zu Artikel 9 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)****Zu § 26 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG**

Die Förderung des Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln hat zum Ziel, eine ausreichende Wohnungsverversorgung aller Bevölkerungsschichten zu ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungssuchenden sicherzustellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. Die Neuregelung schließt die schwängere Frau ausdrücklich in den Kreis der bei der Förderung vordringlich zu Berücksichtigenden ein. Die Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (vgl. Artikel 10) soll beim öffentlich geförderten Wohnungsbau darüber hinaus sicherstellen, daß vor allem schwängere Frauen, aber auch Alleinerziehende sowie junge und kinderreiche Familien vorrangig bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Regelungen beruhen auf der Erfahrung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wonach unzureichender Wohnraum eine der Hauptursachen für die zu einem Schwangerschaftsabbruch führende Konfliktlage darstellt.

Artikel 10**Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:**

„Bei der Benennung sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten. Dies gilt entsprechend, wenn zugunsten der zuständigen Stelle ein vertragliches Besetzungsrecht besteht.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ausübung des Besetzungsrechts sind die Maßstäbe des § 5 a Satz 3 zu beachten.“

2. In § 5 a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 4 insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwängere Frauen wohnberechtigte Wohnungssuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

Begründung**Zu Artikel 10 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 4 WoBindG)****Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 4 WoBindG soll bei Bestehen eines gesetzlichen Benennungsrechts zugunsten der zuständigen Stelle in Fällen ergänzender kommunaler Wohnungsbauförderung sichergestellt werden, daß auch bei der Vergabe dieser Wohnungen — nach Maßgabe des § 5 a Satz 3 (neu) WoBindG — die Personengruppen bevorzugt berücksichtigt werden, denen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG Förderpriorität im sozialen Wohnungsbau eingeräumt ist.

Dadurch soll insbesondere auch schwangeren Frauen, alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern, jungen Ehepaaren und kinderreichen Familien der Zugang zu den genannten Wohnungen erleichtert werden. Dies wird dadurch erreicht, daß sie von der zuständigen Stelle bevorzugt für eine zu vermietende Sozialwohnung zu benennen sind (sog. Dreivorschlag). Dabei soll wohnberechtigten schwangeren Frauen ein besonderer Vorrang eingeräumt werden.

Entsprechendes soll gelten, soweit der zuständigen Stelle ein vertragliches Besetzungsrecht zusteht, d. h. der Verfügungsberechtigte der Wohnung sich im Darlehensvertrag verpflichtet hat, mit einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden einen Mietvertrag abzuschließen. Solche vertraglichen Verpflichtungen des Verfügungsberechtigten sind als weitergehende Verpflichtungen nach § 27 Satz 1 WoBindG wirksam.

Die vorrangige Berücksichtigung der Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG — insbesondere der schwangeren Frauen — schließt in der Rangfolge der Benennungen eine Abwägung mit den Dringlichkeitskriterien sonstiger Bewerber (z. B. Obdachlosigkeit, schwere Krankheit, lange Wartezeit)

jedoch nicht generell aus. Vorrangig zu benennende Bewerber sind aber in Konkurrenz zu sonstigen Wohnungsuchenden bei gleicher Dringlichkeit immer bevorzugt. Die vorrangige Berücksichtigung kann bei Ausübung des sog. Dreivorschlags (§ 5 a WoBindG) auch in der Weise erfolgen, daß — soweit entsprechende Bewerber vorhanden sind — aus diesem Personenkreis jeweils eine, zwei oder alle drei Personen benannt werden. Letzteres wird in der Regel bei wohnberechtigten schwangeren Frauen zu erfolgen haben, um deren besonderen Vorrang sicherzustellen (zur Verfassungsgemäßheit der Vorrangsregelung vgl. die Begründung zu § 5 a WoBindG).

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Durch Ergänzung des § 4 Abs. 5 WoBindG soll auch bei Bestehen eines gesetzlichen Besetzungsrechts zugunsten einer Stelle, die für den Bau der Wohnungen Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt hat, bei der Wohnungvergabe die bevorzugte Berücksichtigung des in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG genannten Personenkreises — insbesondere der schwangeren Frauen — ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 a WoBindG)

Durch die Ergänzung des § 5 a WoBindG soll in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung als solche festgelegt sind, sichergestellt werden, daß — entsprechend der vorgesehenen Regelung in § 4 Abs. 4 und 5 WoBindG — bei der Vergabe der Sozialwohnungen die Personengruppen bevorzugt berücksichtigt werden, denen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG Förderpriorität im sozialen Wohnungsbau eingeräumt ist. Dadurch soll u. a. neben alleinerziehenden Eltern, jungen Ehepaaren und kinderreichen Familien vor allem schwangeren Frauen der Zugang zu den Wohnungen erleichtert werden. Die vorrangig zu berücksichtigenden Personengruppen sind von der zuständigen Stelle im Rahmen des sog. Dreivorschlags bevorzugt für die zu vermietenden Sozialwohnungen zu benennen.

Im Rahmen der Vorrangklausel soll wohnberechtigten schwangeren Frauen ein besonderer Vorrang eingeräumt werden. Dies kann in der Praxis am besten dadurch sichergestellt werden, daß in den Dreivorschlag nur wohnungsuchende schwangere Frauen aufgenommen werden, so daß der Vermieter nur eine von ihnen auswählen kann. Der für schwangere Frauen ausgestellte Sonderwohnberechtigungschein gilt für ein Jahr (§ 5 Abs. 4 WoBindG) und damit wesentlich über die Zeit ihrer Schwangerschaft hinaus. Bis zum Ablauf des Jahres ist die ehemals schwangere Frau aufgrund ihres Sonderwohnberechtigungscheins weiterhin besonders bevorzugt für Sozialwohnungen zu benennen.

Die vorrangige Berücksichtigung der Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG — ins-

besondere der schwangeren Frauen — schließt vor allem in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf in der Rangfolge der Benennungen eine Abwägung mit den Dringlichkeitskriterien sonstiger Bewerber (z. B. Obdachlosigkeit, schwere Krankheit, Unbewohnbarkeit oder Überbelegung der bisherigen Wohnung, lange Wartezeit) nicht generell aus. Vorrangig zu benennende Bewerber sind jedoch in Konkurrenz zu sonstigen Wohnungsuchenden bei gleicher Dringlichkeit immer bevorzugt. Die Berücksichtigung der Dringlichkeitskriterien durch die Worte „ungeachtet des Satzes 4“ sowie die Öffnung der Vergabepriorität für vorrangig zu berücksichtigende Personengruppen (z. B. auch für Frauen aus Frauenhäusern) durch das Wort „insbesondere“ sind fachlich geboten und stellen zugleich sicher, daß die Vorrangregelung — vor allem für schwangere Frauen — verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Ein möglicherweise in Betracht kommender Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) scheidet bereits deswegen aus, weil der erforderliche besondere Schutz schwangerer Frauen durch flankierende wohnungsrechtliche Regelungen nur hinreichend gewährleistet werden kann, wenn diese einen besonderen Vorrang für Schwangere bei der Vergabe von Sozialwohnungen einräumen. Auch die Garantie des Eigentums (Artikel 14 GG) und die persönlichen Freiheitsrechte (Artikel 2 GG) des Vermieters der Sozialwohnungen bleiben durch die besondere Vorrangsregelung unangetastet, da der sog. Dreivorschlag in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sozial gerechtfertigt ist und da in seinem Rahmen das Recht zur Auswahl des Mieters — trotz des besonderen Vorrangs — grundsätzlich erhalten bleibt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff. [44 f., 85]), das für den Schutz des ungeborenen Lebens vom „Leitgedanken des Vorrangs der Prävention vor der Repression“ ausgeht, fordert vom Staat und damit vom Gesetzgeber „in erster Linie (den Einsatz) sozialpolitischer und fürsorglicher Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens“, damit die staatliche „Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des sich entwickelnden Lebens erfüllt“ wird. Ein effektiver Schutz schwangerer Frauen ist präventiv unter wohnungspolitischen Gesichtspunkten nur durch eine besondere Vorrangsregelung für die Vergabe von Sozialwohnungen an wohnberechtigte schwangere Frauen zu erreichen.

Artikel 10 a

Änderung des Belegungsrechtsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 — Belegungsrechtsgesetz — (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 — Einigungsvertrag — (BGBl. II S. 889, 1230) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes

vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Benennung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie bei der Ausübung vertraglich vereinbarter Belegungsrechte nach Absatz 2 Satz 2 sind insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungsuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

2. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bußgeldbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und 8 nicht nachkommt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark,
- b) eine Wohnung entgegen § 2 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 bis 5 zum Gebrauch überläßt oder beläßt, kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Deutsche Mark

belegt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Wohnung entgegen § 7 selbst nutzt oder leerstehen läßt,
- b) eine Wohnung entgegen § 9 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert,

kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark belegt werden. Bei Wiederholungen in den Fällen des Satzes 2 kann eine Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark ausgesprochen werden.

(2) Die Durchführung des Bußgeldverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Wohnungsamtes.

(3) Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853).“

Begründung

Zu Artikel 10a (Änderung des Belegungsrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 — neu — BelegG)

Durch die Ergänzung des § 2 soll auch im Anwendungsbereich des bis spätestens Ende 1995 geltenden Belegungsrechtsgesetzes (BelegG), das in den neuen Bundesländern für den — dem sozialen Wohnungsbau vergleichbaren — Altbestand ehemals volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie

Werkwohnungen gilt, die bevorzugte Wohnungsvergabe an die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG genannten Personengruppen — insbesondere an schwangere Frauen — gewährleistet werden.

Mit dem neuen Absatz 3 soll — entsprechend der Ergänzung in § 5a WoBindG — in den von den Landesregierungen oder dem Magistrat von Berlin bestimmten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf auch in den neuen Ländern die bevorzugte Vergabe belegungsgebundener Wohnungen an diese Personengruppen sichergestellt werden. Dabei soll wohnberechtigten schwangeren Frauen ein besonderer Vorrang eingeräumt werden (vgl. die Begründungen zu den §§ 4 und 5a WoBindG).

Auch bei Bestehen vertraglicher Belegungsrechte (Besetzungsrechte) zugunsten der zuständigen Stelle soll die bevorzugte Vergabe von Wohnungen an den begünstigten Personenkreis — vor allem an schwangere Frauen — ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 17 BelegG)

Die Vorschrift wird neu gefaßt. Dabei wird vor allem die Überlassung belegungsgebundener Wohnungen entgegen § 2 Abs. 2 und 3 BelegG sowie § 5 Abs. 2 bis 5 BelegG durch Einfügen eines Buchstaben b in Absatz 1 Satz 1 mit Bußgeld belegt. Dies ist besonders durch die in § 2 Abs. 3 — neu — BelegG vorgesehene bevorzugte Wohnungsvergabe an die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG genannten Personengruppen (vor allem an schwangere Frauen) erforderlich geworden. Die Ahndung von Gesetzesverstößen als Ordnungswidrigkeiten war bereits mit Blick auf § 2 Abs. 2 BelegG und § 5 Abs. 2 bis 5 BelegG notwendig, dürfte aber bei der Abfassung des Belegungsrechtsgesetzes versehentlich unterblieben sein. Auch § 26 Abs. 1 Nr. 2 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) sieht die Einbeziehung der inhaltsgleichen Vorschriften des WoBindG in die Bußgeldregelung vor. Die in § 26 Abs. 2 WoBindG enthaltenen Bußgeldhöhen entsprechen in ihren Relationen annähernd den in § 17 Abs. 1 BelegG vorgesehenen Höchstbeträgen. Die Ersetzung des § 5 durch den § 7 (Selbstnutzung, Nichtvermietung) in § 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BelegG, der sich inhaltlich hierauf bezieht, dient der Klarstellung.

Im übrigen ist die Gesamtregelung, die noch nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 der ehemaligen DDR ausgestaltet ist, entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 607) neu gefaßt worden. An die Stelle des Ordnungsstrafverfahrens tritt das Bußgeldverfahren nach dem OWiG. Dies ergibt sich bereits aus Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 958), der das OWiG generell für anwendbar erklärt. Ergänzend ist auf die Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 2 BelegG (Streichung der Worte „von 1 000 Deutsche Mark“) durch Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III Buchstabe c (BGBl. 1990 II S. 889, 1230) hinzuweisen.

Artikel 10b**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (ABl. 1991, S. 273), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 10b (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

Zu § 15 Abs. 2 WoBauG Saarland

Die Ergänzung dieser Bestimmung dient der Anpassung des Wohnungsbaugesetzes des Saarlandes an die in § 26 Abs. 2 II. WoBauG vorgesehene Erstreckung der Förderpriorität auch auf schwängere Frauen.

3. Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs
(Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften
— Drucksache 12/696 —

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)
— Drucksache 12/841 —

Durch die Endabstimmung hat sich der Gesetzentwurf (Drucksache 12/841) durch Annahme der Drucksache 12/2605 (neu) erledigt.

Zuvor wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch
— Drucksache 12/898 —

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —

Der Gesetzentwurf wird bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU einstimmig abgelehnt.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —

Der Gesetzentwurf wird bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU einstimmig abgelehnt.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel,
Dr. Hans de With und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur
Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwanger-
schaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren-
und Familienhilfegesetz)

— Drucksache 12/2605 (neu) —

Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der
SPD und der F.D.P. bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD und bei
Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste sowie
bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf (Drucksache
12/2605 — neu —) anzunehmen.

Dr. Edith Niehuis, MdB

Vorsitzende

**4. Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992
(45. Sitzung)**

An die
Vorsitzende des Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“
Frau Prof. Dr. Ursula Männle

im Hause

Betr.: Beratung der Vorlagen zum Schutz des ungeborenen Lebens

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann und weiterer Abgeordneter
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/2605 (neu) —
- b) Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Klaus Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften
— Drucksache 12/696 —
- d) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)
— Drucksache 12/841 —
- e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —
- f) Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —

- g) Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste
Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch
— Drucksache 12/898 —

Sehr verehrte Frau Kollegin,

der Rechtsausschuß hat die o. g. Vorlagen in seiner 45. Sitzung vom 16. Juni 1992 beraten. Die Mitglieder des Ausschusses sind einmütig übereingekommen, zu den Vorlagen keine Stellungnahme des Rechtsausschusses abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Eylmann, MdB

Vorsitzender

5. Stellungnahme des Ausschusses für Familie und Senioren des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992 (25. Sitzung)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.**
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —
- b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften
— Drucksache 12/696 —
- c) **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)
— Drucksache 12/841 —
- d) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch
— Drucksache 12/898 —
- e) **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —
- f) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter**
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —
- g) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann und weiterer Abgeordneter**
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/2605 (neu) —

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner heutigen Sitzung die Vorlagen zu a) bis g) sowie die bisher zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 12/1178 (neu), 12/1179 und 12/2605 (neu) vorgelegten Änderungsanträge (vgl. Ausschuß-Drucksachen 87 und 91 bis 99 des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“) einvernehmlich bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Rainer Eppelmann

Vorsitzender

6. Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992 (46. Sitzung)

zu

a) Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/551 —

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften
— Drucksache 12/696 —

c) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches
— Drucksache 12/841 —

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke . . . und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch
— Drucksache 12/898 —

e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens
— Drucksache 12/1178 (neu) —

f) Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder
— Drucksache 12/1179 —

i) Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
— Drucksache 12/2605 (neu) —

Die den Ausschuß berührenden Fragen der zur Mitberatung überwiesenen Vorlagen lassen sich nicht abschließend beurteilen, weil sich nach wie vor Veränderungen an den Beratungsgrundlagen ergeben können. Auch laufen noch Gespräche, die weitere Veränderungen mit sich bringen könnten. Ein Votum des Ausschusses wäre zu diesem Zeitpunkt daher verfrüht. Da andererseits die Vorlagen bereits heute im federführenden Ausschuß abgeschlossen werden sollen, sieht der Ausschuß von der Formulierung eines Votums ab.

17. Juni 1992

Günther Heyenn

Vorsitzender

**7. Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
vom 17. Juni 1992 (31. Sitzung)**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/551 —

Der Finanzausschuß verzichtet einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste auf ein Votum zu der o. a. Vorlage.

Dankward Buwitt
stellv. Vorsitzender

**8. Stellungnahme des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1992
(42. u. 43. Sitzung)**

Vorsitzende des
Sonderausschusses
„Schutz des ungeborenen Lebens“
Frau Prof. Ursula Männle, MdB

im Hause

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) — Drucksache 12/551 —

sowie

Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften — Drucksache 12/696 —

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG) — Drucksache 12/841 —

sowie

Gesetzentwurf der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch — Drucksache 12/898 —

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens — Drucksache 12/1178 (neu) —

Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder — Drucksache 12/1179 —

Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum und weiterer Abgeordneter

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) — Drucksache 12/2605 (neu) —

Sehr geehrte Frau Kollegin,

der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung einvernehmlich beschlossen,
auf die Mitberatung der o. a. Gesetzentwürfe zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Stellungnahmen der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände

1. Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 7. Januar 1992 Ausschuß-Drucksache Nr. 65

Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz
— finanzielle Folgen für die Kommunen —
(Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 (neu) und 12/1179)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Beratungen des seit dem 1. Januar 1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) — Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts — Artikel 1: Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) — Kinder- und Jugendhilfe — ist auf entsprechende Voten sowohl der Länder als auch der kommunalen Spitzenverbände davon Abstand genommen worden, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in das neue Jugendhilferecht aufzunehmen. Bei der Ausgestaltung des Förderungsangebotes wurde statt dessen in § 24 KJHG bestimmt:

„Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22) oder in Tagespflege (§ 23) erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder regeln die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch Landesrecht und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge.“

Zwar obliegt den Städten, Kreisen und Gemeinden als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach wie vor die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG einschließlich der Verpflichtung zu gewährleisten, daß die erforderlichen Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 KJHG). Durch die Regelung des § 24 wurden die Länder jedoch in diese Bereitstellungs- und Finanzierungsverantwortung einbezogen.

Die meisten Länder sind zur Zeit auf dem Wege, ihrer Verpflichtung nach § 24 KJHG, für einen bedarfsgerechten Ausbau des Tageseinrichtungsangebots zu sorgen, durch entsprechende Landesausführungsgesetze nachzukommen. In einigen Ländern sind entsprechende Gesetze bereits in Kraft (z. B. Nordrhein-Westfalen — Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder seit dem 1. Januar 1992). Die Gesetze der Länder enthalten in unterschiedlicher Ausformung Regelungen über die Verteilung der durch den Ausbau des Tageseinrichtungsangebots entstehenden finanziellen Belastungen.

Die verschiedenen, nunmehr im Umfeld zur Regelung des § 218 StGB dem Deutschen Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe sehen bei den flankierenden Maßnahmen u. a. die Ersetzung des bisherigen § 24 KJHG durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von

drei Jahren bis zum Schuleintritt und darüber hinausgehende Ansprüche auf Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege vor, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist.

Die Kostenfolgen dieser Neuregelung werden realistischerweise mit etwa 14 Milliarden DM an Investitionskosten, verteilt auf fünf Jahre, beginnend 1992, und bis zu 6 Milliarden DM an jährlichen Betriebskosten mit dem Erreichen eines bedarfsgerechten Ausbaustandes an Kindertageseinrichtungen ab 1996 angenommen.

Die Kosten dieses Teilbereichs der Jugendhilfe übersteigen damit um ein Vielfaches die Kosten, die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im übrigen veranlaßt werden. Es ist abzusehen, daß die mit dem Ausbau des Tageseinrichtungsangebots verbundenen Folgekosten von den Städten, Kreisen und Gemeinden allein nicht getragen werden können, auch nicht in der vorgesehenen zeitlichen Streckung im Rahmen eines Stufenplans.

Die in den einzelnen Gesetzentwürfen zu § 24 KJHG vorgesehenen Neuregelungen würden darüber hinaus die Länder aus ihrer bisher in dieser Bestimmung geregelten Mitverantwortung für die Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Platzangebots an Kindertageseinrichtungen entlassen. Der Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz würde zumindest für den Teilbereich der Kindergärten die beschriebene Gewährleistungsverpflichtung der Länder umkehren in eine primäre Verantwortung der Städte, Kreise und Gemeinden für die Schaffung, aber auch die Finanzierung der Kindergärten.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann sich aus Rechtsgründen allein gegen den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe — die Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt — richten. Die gesamte politische Diskussion um die Versorgung mit Kindergartenplätzen würde durch den Rechtsanspruch auf die Ortsebene verlagert. Die Jugendämter in erster Linie, aber auch die kommunalen Parlamente, werden sich mit dem Druck aus der Bevölkerung, mehr Plätze in Kindergärten zur Verfügung zu stellen, auseinandersetzen haben.

Hinzu kommt, daß die Städte, Kreise und Gemeinden in den alten Bundesländern nur zu etwas weniger als einem Drittel über das Platzangebot in Kindergärten

verfügen. Mehr als zwei Drittel der Plätze werden von Trägern der freien Jugendhilfe (den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden und ihnen angeschlossenen Organisationen) angeboten. Die Träger der freien Jugendhilfe sind jedoch in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben selbständig (§ 4 KJHG). Die öffentlichen Träger hätten nicht das Recht, auf die Kindergartenplätze freier Träger „zuzugreifen“, wenn ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz geltend gemacht wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Rechtsansprüche und damit für Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots mit allen Folgekosten würde allein den Städten, Kreisen und Gemeinden auferlegt.

Die Städte und Kreise haben sich in der Vergangenheit ihrer Verantwortung für den Bereich der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gestellt. Sie sind bereit, auch in der Zukunft ihren Teil an dieser Aufgabe zu gewährleisten.

Bei der Finanzierung des Angebots an Tageseinrichtungen für Kinder muß aber berücksichtigt werden, daß die neben dem Wohl des Kindes gegebenen Zielsetzungen

- Schutz des ungeborenen Lebens,
- Herstellung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie
- Absicherung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sind. Es handelt sich vielmehr um gesamtstaatliche Zielvorstellungen und Aufgaben bis hin zu Verpflichtungen der Wirtschaft, entsprechende Betreuungsangebote für Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitzustellen. Es geht nicht an, die finanzwirtschaftlichen Folgen einer solchen Entwicklung dadurch zu kommunalisieren, daß man sie der Jugendhilfe zuordnet und damit dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltungspflichtaufgaben zuweist. Gerade wegen des gesamtgesellschaftlichen Interesses an einem Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder hat die „Gewährleistungsverpflichtung“ der Länder im Rahmen des § 24 KJHG ihre besondere Rechtfertigung.

Die in den genannten Gesetzentwürfen vorgesehene ersatzlose Streichung des § 24 KJHG in seiner bisherigen Fassung bei gleichzeitiger Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz würde

- die Länder aus ihrer Mitverantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau des Kindergartenbereichs entlassen und die Finanzierungs- und Bereitstellungsverantwortung ausschließlich den Kommunen auferlegen,
- die bisherige, teilweise auch in den Länderausführungsgesetzen den Trägern der freien Jugendhilfe auferlegte Eigenbeteiligung in Frage stellen,
- zusätzliche Forderungen z. B. der Wirtschaft auf Finanzierung von Betriebskindergärten durch die Kommunen herausfordern.

Die Städte, Kreise und Gemeinden würden vor eine kaum zu lösende Aufgabe gestellt.

Entgegen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind die kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und der damit verbundenen Folgekosten bisher nicht gehört worden, obwohl zweifellos ein erhebliches kommunales Interesse an dieser Frage besteht.

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat auf seiner Sitzung am 26. November 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, daß

- durch Länder und Bund die Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungsplätzen gesichert wird, bevor Rechtsansprüche eingeräumt werden,
- die Länder aus ihrer Verpflichtung nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, für einen bedarfsgerechten Ausbau von Kindertageseinrichtungen und damit auch für deren Finanzierung Sorge zu tragen, nicht entlassen werden,
- Wirtschaftsunternehmen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen und diese Kosten als Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt bzw. bei Krankenhäusern im Rahmen der Pflegesätze anerkannt werden können,
- die Eltern einen angemessenen, einkommensabhängigen Beitrag für die Tagesbetreuung ihrer Kinder leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Dieckmann

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages

Dr. Hans-Henning Becker-Birck

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages

Dr. Peter Michael Mombaur

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

2. Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 2. Juni 1992 Ausschuß-Drucksache Nr. 90

Gesetzentwürfe der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Schutz des ungeborenen Lebens

- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens (Drucksache 12/1178 [neu])
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG) (Drucksache 12/841)
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) (Drucksache 12/551)
- Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch (Drucksache 12/898)
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften (Drucksache 12/696)
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (Drucksache 12/1179)
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) (Drucksache 12/2605 [neu])

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die im Zusammenhang mit dem Schutz des ungeborenen Lebens beabsichtigten Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 1992 gegenüber den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz insbesondere hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Folgen eines solchen Anspruchs für die Kommunen geäußert (Ausschuß-Drucksache Nr. 65). Sie haben uns darüber hinaus dankenswerterweise Gelegenheit gegeben, unsere Auffassung in einer Sitzung des Sonderausschusses am 20. Februar 1992 noch einmal mündlich vorzutragen und im Gespräch mit den Damen und Herren Mitgliedern des Ausschusses zu erläutern (Ausschußprotokoll Nr. 12).

Wir hatten Ihnen zugesagt, zu dem gesamten Fragenkreis der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtun-

gen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Frauen und Jugend eine differenzierte, nachvollziehbare Kostenschätzung zu erarbeiten. Diese Kostenschätzung liegt Ihnen inzwischen vor.

Festzustellen ist, daß nach dieser aktualisierten in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus Städten, Kreisen und Gemeinden erarbeiteten Kostenschätzung die von uns in der Anhörung vorgetragene Kostenfolgen eines Anspruchs auf Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen insbesondere im Investitionskostenbereich noch um einiges übertroffen werden.

Selbst wenn nur der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) eingeräumt wird, entstehen Investitionskosten von 21 Mrd. DM und im Endausbaustadium laufende Betriebskosten von 4,2 Mrd. DM jährlich. Wird dieser Rechtsanspruch — auch nur eingeschränkt — auf Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder erweitert, ist mit

einem Investitionsbedarf von rd. 42 Mrd. DM und laufenden Betriebskosten von jährlich rd. 11 Mrd. DM zu rechnen.

Wird eine Regelung getroffen, wie sie Artikel 5 — Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes — des Entwurfs eines Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (Drucksache 12/2605 [neu]) enthält, werden bei der dort zu § 24 vorgesehenen Ausgestaltung des Förderungsangebots die finanzwirtschaftlichen Folgen völlig unkalkulierbar. Die vorgelegte Kostenschätzung geht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder von jeweils 20 % der entsprechenden Altersjahrgänge aus. Ein völlig uneingeschränkter „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung“ macht dagegen die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen durch die genannten Altersgruppen nicht mehr berechenbar. Auf die Kommunen werden in diesem Fall in den nächsten Jahren Belastungen zukommen, die die oben genannten Schätzwerte von 42 bzw. 11 Mrd. DM noch überschreiten.

Die aktuell bekanntgewordenen Einsparungspläne im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (11 Mrd. DM) verdeutlichen, wie schwer es selbst auf Bundesebene ist, auch nur Teile der Summen zu finanzieren, wie sie für den Rechtsanspruch im Kindergarten erforderlich wären bzw. diese Summen anderenorts einzusparen. Die Kommunen sind dazu nicht in der Lage, zumal sie unter keinem geringeren Sparzwang stehen als Bund und Länder. Es ist nicht realistisch, auf Bundesebene um 11 Mrd. DM Einsparungen im Bereich des SGB V zu ringen und gleichzeitig den Kommunen Aufgaben im Bereich des SGB VIII zuzuweisen, deren Finanzierung ein Vielfaches der dortigen Einsparungen erfordert.

Die kommunalen Spitzenverbände appellieren deswegen an den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“: Wenn überhaupt angesichts des äußerst unterschiedlichen Ausbaustandes mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in den einzelnen Ländern der Rechtsanspruch als das geeignete Mittel angesehen wird, den Ausbau der Tageseinrichtungen zu beschleunigen, dann muß dieser Anspruch auf den Kindergarten im technischen Sinne (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht) begrenzt werden.

Angesichts des zu erwartenden Kostenvolumens von 21 Mrd. DM an Investitionskosten und 4 Mrd. DM jährlich an Betriebskosten muß selbst dann den Städten, Kreisen und Gemeinden als örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und alleinigen Adressaten des Rechtsanspruchs die Sicherheit gegeben werden, daß ihnen die erforderlichen Mittel für dieses Ausbauprogramm von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden. Die Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt können die erforderlichen Mittel aus eigener Kraft nicht aufbringen, selbst dann nicht, wenn die entstehenden Belastungen auf mehrere Jahre verteilt werden, etwa

dadurch, daß der Rechtsanspruch erst nach Ablauf von fünf Jahren in Kraft gesetzt würde.

Wenn die Städte, Kreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt gezwungen werden, ihre gesamte Finanzkraft auf eine solche politisch gesetzte Priorität zu konzentrieren, verursacht dies nicht absehbare Schäden für den Vollzug der kommunalen Aufgaben im übrigen, insbesondere für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen die Tageseinrichtungen für Kinder gehören. Im übrigen würden dann auch weitere Hilfen im Rahmen kommunaler Partnerschaften für die Städte, Kreise und Gemeinden in Ostdeutschland in Frage gestellt.

Die eingeforderte Finanzierungssicherheit kann nicht durch den Hinweis auf den Bund-Länder-Finanzausgleich sichergestellt werden. Wenn überhaupt der Bund den Ländern höhere Beträge zuweist, ist es völlig ungewiß, in welchem Umfang diese Mehrleistungen bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ankommen. Die Regelung eines Rechtsanspruchs im Rahmen des Bundesrechts kann den Gemeinden die Sicherheit auf zumindest anteilige Mitfinanzierung durch die Länder (wenn überhaupt) nur gewährleisten, wenn sie die Länder in eine Finanzierungsverpflichtung mit einbindet. Da eine unmittelbare Finanzierungsverpflichtung der Länder durch den Bund nicht möglich sein dürfte, ist dies nur über den Weg erreichbar, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz dem Grunde nach im Bundesrecht zu verankern, die nähere Ausgestaltung dieses Anspruchs indessen dem Landesrecht zu überlassen.

Soweit an einem Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz festgehalten wird, schlagen wir Ihnen deshalb vor, in den dritten Abschnitt des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hinter § 23 folgenden § 23a einzufügen:

„Jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hat nach näherer Maßgabe des Landesrechts Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt.“

Begründung

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den Anspruch in Abhängigkeit von landesrechtlichen Regelungen zu formulieren. Gerade wegen der völlig unterschiedlichen Ausbausituation in den einzelnen Ländern ist die Einbeziehung der Länder in die Ausfüllung des Rechtsanspruchs erforderlich. Nur das Landesrecht kann durch situations- und bedarfsbezogene Ausführungsbestimmungen eine handhabbare Umsetzung des Rechtsanspruchs mit entsprechenden Finanzierungsregelungen gewährleisten.

Ein von der unterschiedlichen Bedarfssituation losgelöster Rechtsanspruch auf Bundesebene ist ohne Finanzierungsgarantie nicht reell. Er erweckt in der Bevölkerung Erwartungshaltungen, die dann vor Ort mangels entsprechender Finanzmasse nicht erfüllt werden können.

§ 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der geltenden Fassung sollte — auch wenn er keine echte Gewährleistungsverpflichtung der Länder enthält — wegen seiner Signalwirkung erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Dieckmann

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages

Dr. Hans-Henning Becker-Birck

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages

Dr. Peter Michael Mombaur

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

